

Gewaltschutzkonzeption



Gewaltschutzkonzept

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Göttingen-Northeim e.V.

DRK Kindertagesstätte Lippoldshausen

Frauenschuhweg 7

34346 Hann. Münden

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
1. Einleitung.....	5
2. Grundlagen zum Thema Gewalt	7
2.1 Körperliche/physische Gewalt.....	7
2.2 Seelische Gewalt/psychische Gewalt	7
2.3 Sexualisierte Gewalt.....	8
3. Einstellungskriterien und Verhaltenskodex.....	8
3.1 Fachliche Eignung.....	8
3.2 Verhaltenskodex allgemein:	9
3.2.1 Reckahner Relexionen	10
3.2.2 Verhaltensampel	11
4. Selbstverpflichtungserklärung	14
5. Präventive Maßnahmen	15
5.1 Kinderrechte allgemein	18
5.1.1 Kinderrechte in Bezug auf unsere pädagogische Arbeit.....	20
5.2 Partizipation allgemein:	20
5.3 Beschwerdemanagement.....	24
5.3.1 Beschwerdemanagement bei Mitarbeitenden.....	28
5.5 Gefährdungsanalyse Kindertagesstätte	28
6. Intervention	33
6.1 Risikoanalyse	42
6.2 Verfahren zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII	42
6.3 Verfahren zum Schutzauftrag interne Gefährdung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7. Fortbildungen und Fachberatung.....	48
8. Adressen und Anlaufstellen.....	49



8.1 Landkreis Göttingen	49
9. Anhang	50
9.1 Ablaufschema Kindeswohlgefährdung Landkreis Göttingen	50
10. Quellenverzeichnis	51

Vorwort

Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die unterschiedslos sowohl Opfern von Konflikten und Katastrophen als auch anderen hilfsbedürftigen Menschen Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen im Deutschen Roten Kreuz lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Die Arbeit mit Menschen und am Menschen bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln ihren Platz haben.

Alle Menschen sollen die Angebote, Einrichtungen und Dienste des DRK als Orte erfahren, die von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind. Besonders Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen müssen sich aufgrund ihres jungen Alters oder ihrer spezifischen Beeinträchtigung auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können.

Sie sollen im DRK erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung und Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden. In unserer Arbeit und ehrenamtlichen Tätigkeit stehen demnach Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen als eigenständige Persönlichkeiten mit ihrer Lebenssituation im Mittelpunkt.

Sie alle haben gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen. Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung.

Wir stehen ein für Inklusion und Zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung. Wir ermöglichen Partizipation und beteiligen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, je nach ihren Möglichkeiten, an Entscheidungen. Müttern, Vätern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und ggf. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an.

Deutsches Rotes Kreuz e.V., 2013

1. Einleitung

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie eine gewaltfreie Erziehung ist in der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 12, 13, 19, 32, 34,) im Grundgesetz (Art. 2 GG) als auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631 BGB) verankert.

Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf physische- und psychische Unversehrtheit. Das DRK versteht sich auf der Grundlage seiner Grundsätze als Anwalt der Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen und setzt sich für die Umsetzung der Kinder- und Menschenrechte ein. Neben dem Schutz vor Gewalt haben Kinder das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung.

Seit Anfang 2012 gilt in Deutschland das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Es beeinflusst unsere Arbeit innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und bildet einen integralen Bestandteil und ein Qualitätskriterium. Diesbezügliche nennenswerte Paragraphen sind:

- § 8 b SGB VIII: „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“
- § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII: Meldepflicht betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen für Ereignisse, die „geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“.
- § 72 a SGB VIII: Verpflichtung zur Vorlage eines Erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses auch für neben- und ehrenamtlich tätige Personen.

Seit dem Jahr 2021 besteht durch das Kinder- und Jugendschutzgesetz zudem die Verpflichtung zum Vorhalten eines Gewaltschutzkonzeptes für alle erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§45 SGB VIII).



Quelle: <https://campus.region-stuttgart.de/veranstaltungen-hochschulen-region-stuttgart/kinderrechte-bauen-zukunft-die-chancen-der-un>

Eine kontinuierliche Überprüfung des eigenen Verhaltens und der persönlichen Haltung sehen wir als Träger, der sich für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen in den Abteilungen verantwortlich fühlt, als notwendig an.

Beschwerden und Fehler werden überprüft und offensiv nachgegangen. Wir verbessern durch eine stetige Wissenserweiterung, dem Annehmen von Beratungs- und Fortbildungsangeboten sowie der Unterstützung der DRK eigenen Kinderschutzfachkraft sowie der Gewaltschutzfachkräfte des Kreisverbandes die Qualität in allen Bereichen.

Unterstützung finden wir dabei in den Arbeitshilfen zum Bundeskinderschutzgesetz des Generalsekretariats des DRK e.V. und orientieren uns zudem an den Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz sowie den DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK. Die 8 Standards sind nachfolgend aufgeführt und finden sich in inhaltlicher Ausführung in den Teilabschnitten des Gewaltschutzkonzeptes wieder.

Standard	Kapitel
1. Konzeption	1. Einleitung
2. Kenntnisse und Wissenserwerb	5. Präventive Maßnahmen
3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	3. Einstellungskriterien und Verhaltenskodex
4. Erweitertes Führungszeugnis	3. Einstellungskriterien und Verhaltenskodex
5. Beteiligung	5.2 Partizipation
6. Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen	5.3/5.3.1 Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen
7. Verbandsinterne Strukturen	7. Fortbildungen und Fachberatung
8. Verfahrensweisen bei sexualisierter Gewalt	6.3 Verfahren zum Schutzauftrag interne Gefährdung

Das Ziel des Gewaltschutzkonzeptes ist es die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden zu Themen des Kinderschutzes zu stärken und die Grundhaltung der Mitarbeitenden im Sinne eines gewaltfreien Umgangs als Orientierungsgebend zu setzen. Gleichwohl werden präventive Maßnahmen erläutert, um gewalttätiges und endwürgendes Verhalten zu erschweren, zu reduzieren und bestenfalls zu verhindern.

Standard 1

Konzeption

In allen Gliederungen (Landesverband, Bezirksverband, Kreisverband, Ortsverein, Schwesternschaften) des DRK, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, liegt eine **Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt** durch hauptamtlich und ehrenamtlich Tätige sowie ehrenamtlich Aktive vor. Die jeweilige Konzeption orientiert sich an der Musterkonzeption des DRK-Bundesverbandes.

2. Grundlagen zum Thema Gewalt

Körperlicher und emotionaler Kontakt mit Menschen gehört in vielen Abteilungen des DRK Kreisverbandes Göttingen-Northeim e.V. zu den Aufgaben im Umgang mit den anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen. Aufgrund der besonderen Verletzlichkeit der Schutzbefohlenen gilt es diese vor den verschiedenen Formen der Gewalt zu schützen und Übergriffe zu verhindern.

Übergriffe sind Verhaltensweisen von Mitarbeitenden, Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen, die nicht zufällig oder aus Versehen passieren. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen des Gegenübers sowie die vorherrschenden Gesetze, Regeln und Normen der Gesellschaft.

Im Strafrecht werden zwei Formen der Gewalt unterschieden:

- Willensbeugende oder beugende Gewalt, vor allem durch psychische Einwirkungen
- Absolute oder überwältigende Gewalt, vor allem durch körperliche/physische Gewalt

Beide Formen der Gewalt, körperliche und psychische, können zu einer erheblichen Schädigung des körperlichen und/oder geistigen Zustand der anvertrauten Personen führen und werden nicht toleriert. Dabei kann übergriffiges Verhalten in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität vorkommen sowie in aktiver Form (z.B. Schläge, Beleidigungen) oder passiver Form (z.B. durch Unterlassung).

2.1 Körperliche/physische Gewalt

Die körperliche Gewalt ist eine nach außen gerichtete Gewaltform, welche eine Schädigung und/oder Verletzung einer anderen Person mit sich ziehen kann. Körperliche Gewaltausübung wie z.B. Schlagen, Treten, Schütteln, Kneifen oder Beißen sind offensichtliche Grenzüber tretungen, welche für Außenstehende sichtbar sind, und teilweise eine medizinische Behandlung erforderlich machen.

Körperliche Gewalt im verborgenen Sinne ist z.B. das Festhalten einer Person, das Ziehen am Arm, das Duschieren mit kaltem Wasser oder das Herunterdrücken unter Kraftanwendung.

2.2 Seelische Gewalt/psychische Gewalt

Die seelische Gewalt ist eine Gewaltform, welche überwiegend verbal ausgeführt wird. Beleidigende, demütigende und/oder bedrohende Äußerungen können ein Kind, einen Jugendlichen oder einen Menschen mit Behinderungen emotionale Schäden zufügen sowie zu einer Verunsicherung und Isolierung der Person führen. Häufig wird durch die Ausübung von psychischer Gewalt durch die Täter und Täterinnen versucht deren Macht und Dominanz zu demonstrieren.

Der Wunsch nach Kontrolle der Situation kann durch eine Herabsetzung des Gegenübers ebenfalls zu psychischer Gewaltausübung führen. Psychische Gewalt und deren Folgen sind schwerer zu erkennen und nachzuweisen. In der Regel finden die Äußerungen verbal gegenüber dem Opfer statt, sie können jedoch auch mit auferlegten Grenzen verbunden sein.

Beispielhaft zu nennen ist das Einsperren der Person, der Zwang aus einem „Schnabelbecher“ zu trinken oder das Zur-Schaustellen in unangenehmen Situationen z.B. nach dem Einnässen, oder das Ausschließen von Gemeinschaftsaktionen.

2.3 Sexualisierte Gewalt

Sichtbar wird ein sexueller Übergriff unter anderem dadurch, dass die Tätigkeit sich nicht am Wohl des Kindes, Jugendlichen oder Menschen mit Behinderungen orientiert, sondern die Interessen der übergriffigen Person im Vordergrund stehen. Generell ist davon auszugehen, dass sexuelle Handlungen immer gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen werden und diese aufgrund ihrer Entwicklung nicht in der Lage sind, sexuelle Handlungen als solche richtig einzuordnen und die Folgen daraus abzuleiten.

Sexuelle Handlungen können unterschieden werden in:

- Sexuelle Handlungen ohne direkten Körperkontakt (z.B. exhibitionistische Aktionen, Annäherungsversuche, Zeigen von pornographischen Inhalten, sexualisierte Sprache)
- Sexuelle Handlungen mit direkten Körperkontakt (z.B. Streicheln, Anfassen an den primären- und/oder sekundären Geschlechtsmerkmalen, das Opfer muss den Täter anfassen, Küssen, Geschlechtsverkehr)

Andere Begrifflichkeiten sind niedergeschrieben im Strafgesetzbuch (StGB) in den Paragraphen 174 bis 184g. Diese werden unterschieden in sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellen Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) sowie sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Die Täter und Täterinnen sind in der Regel den Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen vertraute Personen. Dabei sind die Übergriffe oftmals geplant und beruhen auf einer vorausgegangenen behutsamen Annäherung in Form eines länger aufgebauten Vertrauensverhältnisses. Drohungen und Erpressungen können durch die Täter und Täterinnen angewandt werden, um die ihnen anvertrauten Personen zum Schweigen zu bringen. Täter und Täterinnen zielen darauf ab, den Schutzbefohlenen Schuldgefühle einzureden (z.B. „Du wolltest das doch auch“) oder ihnen eine Mitschuld zu geben (z.B. „Du hast dich so verhalten, dass ich dich anfassen wollte“) oder ihre ambivalenten Gefühle, Beziehung zum Täter oder zur Täterin und negative übergriffige Handlungen, auszunutzen. Das Verhalten des/der oder zur Täterin führt dazu, dass Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen sich weniger zu den erlebten Vorfällen äußern.

An dieser Stelle sind alle Personen, welche mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, angehalten, genau auf die kleinsten Signale, stille Hilferufe, Auffällige Signale und Äußerungen der Betroffenen zu achten und ihre Aussagen ernst zu nehmen.

Eine detaillierte Auflistung der übergriffigen Verhaltensweisen findet sich aufgelistet unter Punkt 6.3.

3. Einstellungskriterien und Verhaltenskodex

Jede eingestellte Person wird hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung vor Arbeitsantritt überprüft und gegenüber der besonderen Fürsorge und den Grundsätzen des Kinderschutzes sensibilisiert. Jede Abteilung hält zudem ein individuelles Einarbeitungskonzept vor, welches eine intensive Einarbeitung und Begleitung der Personen in ihr jeweiliges Aufgabenfeld mit seinen Besonderheiten vorsieht.

3.1 Fachliche Eignung

Um eine Gefährdung von Kindern abzuwenden und/oder sie zu minimieren berufen wir uns auf den § 72a 1-3, SGB VIII, der vorsieht, dass ein Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gilt. Das bedeutet konkret, dass alle:

- hauptamtlich tätigen Personen,
- nebenerwerblich tätigen Personen,
- ehrenamtlich tätigen Personen,

vor Antritt der Beschäftigung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen.

Die Vorlage wird in der Personalakte durch die Personalstelle des DRK Kreisverbandes Göttingen-Northeim e.V. vermerkt, das Zeugnis verbleibt im Besitz der vorlegenden Person. (§ 72a 5, SGB VIII)
Alle fünf Jahre muss ein aktuelles Zeugnis vorgelegt werden.

Die Kosten übernimmt der Träger, bei

- Vorlage während des Beschäftigungsverhältnisses für hauptberuflich tätige Personen
- Vorlage durch ehrenamtlich tätige Personen

Die Kosten werden nicht getragen, bei erstmaligen Bewerbungen und Einstellungen.

Standard 4

Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlich Tätigen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein **Erweitertes Führungszeugnis** vor. Die Regelungen für ehrenamtliche Mitglieder sind in einer gesonderten Form bundeseinheitlich zu regeln.

Alle eingestellten Personen unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Kapitel 5) vor Beginn ihrer Tätigkeit.

Standard 3

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Alle hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen, alle ehrenamtlich Aktiven sowie alle Mitglieder in verantwortlicher Funktion, die jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen haben beziehungsweise haben werden, unterschreiben eine **Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt**. Die individuellen Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodexe orientieren sich an den Mustervorlagen des DRK-Bundesverbandes.

3.2 Verhaltenskodex allgemein:

Alle Mitarbeitenden des DRK Kreisverband Göttingen-Northeim e.V. verpflichten sich die Rechte der Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen anzuerkennen und diese vor körperlichen und seelischen Gefahren zu schützen. Diesbezüglich achten die Mitarbeitenden im Alltag darauf, dass Gewalt und Verletzungen durch Kinder und Jugendliche in ihrem einsehbaren Arbeitsfeld nicht geduldet werden.

Bei gewalttätigen oder diskriminierenden Tätigkeiten greifen die Beschäftigten aktiv und gegenwärtig ein. Ein mögliches Fehlverhalten einer anderen Mitarbeitenden Person, eines Elternteils oder eines Kindes- oder Jugendlichen wird zur Kenntnis genommen und an die/den Vorgesetzte*n weitergegeben. Der Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung und die notwendigen Ansprechpartner*innen im Falle eines Beratungsbedarfes sind allen Mitarbeitenden bekannt.

Der Umgang mit allen Personen im beruflichen Umfeld ist professionell, wertschätzend und unvoreingenommen. Keine Person wird durch verbale und/oder nonverbale Sprache und Signale ausgegrenzt. Jede Person wird als Individuum wahrgenommen und unterstützt. Die Mitarbeitenden achten darauf ihr Handeln für die Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen transparent zu machen und ihnen einen ihrem Alter- und Fähigkeiten entsprechenden Partizipationsspielraum mit kindgerechten Beteiligungsstrukturen zu bieten.

Jede/r Mitarbeitende/r respektiert die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen hinsichtlich Nähe und Distanz. Die verbalen sowie nonverbalen Signale müssen richtig gedeutet und berücksichtigt werden. Dabei müssen neben den Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen auch die Grenzen zu einer strafbaren

sexuellen Übergriffen gewahrt werden. Die Bedürfnisse der Mitarbeitenden nach Nähe im Kontakt mit den Schutzbefohlenen dürfen im professionellen Setting keine Rolle spielen.

Die Mitarbeitenden untereinander verhalten sich höflich und respektvoll. Negative Äußerungen über Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen dürfen nicht im Beisein dieser erfolgen. Konflikte und Meinungsverschiedenheiten miteinander werden mit dem Ziel der Findung einer konstruktiven Lösung ausgetragen. Sollten die Mitarbeitenden emotional oder körperlich an ihre Grenzen stoßen zeigen sie dies rechtzeitig an, holen sich Unterstützung bei ihren vorgesetzten Personen und nehmen bei Bedarf Hilfen (z.B. Supervision, kollegiale Beratung) in Anspruch.

Kontakte wie zum Beispiel bei einer unabsichtlichen Berührung im Spiel oder in pflegerischen Situationen können im alltäglichen Miteinander nicht vermieden werden. Es gilt diese Situationen im Team zu besprechen und gemeinsam im kollegialen Umfeld zu überlegen, wie damit umzugehen ist.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und nutzen dazu die ihnen zur Verfügung gestellten Angebote.

Themen dieser Fortbildungen:

- Frühzeitige Gefährdungszeichen
- Beratung, Unterstützung und Hilfen anzubieten (Eigene Hilfszugänge, Brücke zu Beratungsstellen),
- Gesprächsangebot
- Selbstreflexion
-

Jede mitarbeitende Person unterliegt einer Verschwiegenheitsbelehrung und achtet darauf, dass sensible personenbezogene Daten und Beobachtungen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sollte eine Situation das mediale Interesse wecken, z.B. im Falle einer gemeldeten Kindeswohlgefährdung durch eine/n Mitarbeiter/in aus der Kindertagesstätte, erteilen die Abteilungsleitungen und Mitarbeitenden keine Auskunft. Alle Anfragen werden an die Geschäftsführung des DRK Kreisverbandes Göttingen-Northeim e.V., Frau Petra Reußner, weitergeleitet an diese Stelle verwiesen.

3.2.1 Reckahner Reflexionen

Neben den Kinderrechten, die in der UN-Kinderrechtskonvention aufgeführt sind, sind die „Reckahner Reflexionen“ für unsere Arbeit Maßstab und Richtschnur.

Sie beruhen auf einer fünfjährigen interdisziplinären und internationalen Auseinandersetzung mit dem Thema Ethik pädagogischer Beziehungen, an dem Fachleute aus Praxis, Leitung, Verwaltung, Wissenschaft, Bildungspolitik und Stiftungen beteiligt waren und wenden sich gegen alle Formen von Gewalt. Ihr besonderer Schwerpunkt ist die Stärkung von persönlicher Anerkennung und die Verminderung von *seelischen Verletzungen*, die sich in tagtäglichen Interaktionen vor allem durch Worte und Gesten ereignen.

Da *Formen der seelischen Missachtung* in Form alltäglicher Gewalt in pädagogischen Einrichtungen bisher kaum Gegenstand von Debatten in der Öffentlichkeit geworden sind, stellt diese spezifische Charta erstmals den Schwerpunkt anerkennenden und verletzenden pädagogischen Handelns und deren tägliche *Auswirkungen auf das seelische Erleben* der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt.

Die Reckahner Reflexionen sollen die Gefahr der Duldung pädagogischen Fehlverhaltens auf der Beziehungsebene bewusstmachen und hilfreiche Interventionen dagegen vorschlagen. Ihr Schwerpunkt ist die alltägliche Beziehungsebene, zugleich wenden sie sich gegen alle Gewaltformen und beziehen körperliche, sexualisierte, miterlebte und vernachlässigende Gewalt mit ein.

Die erste Aussage der Reckahner Reflexionen, „Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt“, bildet die pädagogische Grundregel für den Umgang mit allen Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen in allen institutionellen Strukturen. Damit handelt es sich zugleich um eine pädagogische Grundregel für die Arbeit mit heterogenen Gruppen. Denn sie soll allen Kindern und Jugendlichen – mit ihren unterschiedlichsten sozialen, ökonomischen, kulturellen, religiösen, geschlechtlichen, befähigenden und behindernden lebensweltlichen Erfahrungen – nützen.

Die Reckahner Reflexionen machen es sich zur Aufgabe, auf die große Bedeutung des *Beziehungsaspekts* für die Menschenrechtsbildung, für die Demokratie als Lebensform und für das Recht auf Bildung hinzuweisen.

Die drei zusammenhängenden Zugänge zur Realisierung der Menschenrechtsbildung sind:

- Bildung über Menschenrechte = Aspekt der Wissensvermittlung,
- Bildung durch Menschenrechte = menschenrechtliche Gestaltung des pädagogischen Alltags und der Lernumgebung
- Bildung für Menschenrechte = Anregung selbst im Sinne der Menschenrechte aktiv zu sein.
-

Es ist für uns daher von besonderer Bedeutung, unsere Fachkräfte nicht nur über menschenrechtliche und kinderrechtliche Prinzipien zu informieren, sondern es ist unsere Selbstverpflichtung, dass sie in alltäglichen Interaktionen auch gelebt werden müssen und wir uns für Menschen- und Kinderrechte innerhalb und außerhalb unseres Arbeitsumfelds engagieren.

3.2.2 Verhaltensampel

Die Verhaltensampel wird in allen Einrichtungen des DRK Kreisverbandes Göttingen-Northeim e.V. als Wegweiser verwendet, um kritische von angemessenen Verhaltensweisen zu unterscheiden und zu reflektieren. Jedes Team erstellt eine individuelle Verhaltensampel für seinen Bereich.

Eine Verhaltensampel ist Grundlage unserer Mitarbeitenden im Umgang mit und untereinander sowie im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern. Sie ist maßgeblich für unsere päd. Arbeit.

Im Folgenden sind beispielhafte Situationen diesen einzelnen Bereichen wie in einem Ampelsystem farblich zugeordnet. Der „Rote Bereich“ steht für grenzübergreifendes Verhalten, dieses Verhalten ist pädagogisch immer falsch und nicht zu rechtfertigen.

Solche Verhaltensweisen werden in keinem Fall geduldet und eine Wiederholung ist zu verhindern. Hierzu wird der Mitarbeitende einrichtungsinterne und trägerspezifische Konsequenzen erfahren bis hin zu einer Anzeige beim Niedersächsischen Landesjugendamt nach §47 SGB VIII.

Verhaltensampel DRK Kita Lippoldshausen:

Die Verhaltensampel ist in drei große Bereiche unterteilt:

- **Bereich ROT:** Was wir nicht dulden /Grenzübertritte
- **Bereich GELB:** Bedenkenswertes/Überdenkenswertes Verhalten, Grenzverhalten
- **Bereich GRÜN:** Was wir voraussetzten /erwarten



Bereich ROT: Was wir nicht dulden /Grenzübertritte:

Wir dulden keine Form von physischer Gewalt, darunter gehören:

- Schlagen,
- Kneifen,
- Schubsen,
- Fesseln,
- Einsperren,
- Schütteln,
- Zwang zum Essen /Trinken,
- Misshandeln,
- Strafen

Wir dulden keine Form von psychischer Gewalt, darunter gehören:

- Diskriminieren,
- Stigmatisieren,
- Herablassendes Verhalten,
- Lächerlich machen,
- Bloßstellen,
- Vorführen,
- Ignorieren,
- Zwang zum Essen/Trinken,
- unbegleiteter sozialer Ausschluss,
- Angst machen,
- Drohungen,
- Anschreien,
- Kraftausdrücke

Wir dulden keine Form von sexualisierter Gewalt, darunter gehören:

- Küssen,
- Berühren der Genitalien (außer Wickelsituation),
- Jegliche sexuelle Form von Kontakten zu Kindern

Allgemein:

- Verweigerung von Grundbedürfnissen: Toilettengänge, Essen/Trinken, Schlafen
- Fotografieren von Kindern mit privaten Geräten
- Kontakte über private Netzwerke Kontakte zu den anvertrauten Kindern
- Keine Form von Mobbing



- Keine Sach-/Geldgeschenke, die nicht im Arbeitszusammenhang stehen
- Keine aggressive, erniedrigende Kommunikation

Bereich GELB: Bedenkenswertes /Überdenkenswertes Verhalten:

Bedenkenswertes Verhalten physischer Natur:

- Bewegungseinschränkung (Festhalten) außer zum Fremd/Selbstschutz,
- Festhalten in Notsituationen,
- Verweigern von Essen /Trinken in Bezug auf zeitlichen Rahmen/ hinauszögern,
- Hand halten bei Spaziergängen bei Fehlverhalten

Bedenkenswertes Verhalten psychischer Natur:

- Begleiteter sozialer Ausschluss,
- Vertrauen brechen (gute Geheimnisse),
- Zwingen von Aktionen/Projekten,
- Zum Weiterlaufen bewegen bei Spaziergängen,
- Nicht beachten (eventuell bei Verhaltensauffälligkeiten erforderlich),
- Autoritäres Erwachsenen Verhalten,
- Machtmissbrauch,
- Nicht ausreden lassen,
- Verabredungen nicht einhalten,
- Bewusstes Wegschauen,
- Bewusstes Überfordern bei Projekten/Aktionen

Bedenkenswertes Verhalten sexueller Natur:

- Intimsphäre missachten

Allgemein:

- Fotos ins Internet stellen,
- Persönliche Whats App Nachrichten bei Krankheit/Geburtstag,
- Kindern gegenüber laut werden,
- Form von Kollektivstrafe,
- Ausschluss einzelner Kinder,
- Ironie und Sarkasmus

Bereich GRÜN: Was wir voraussetzen/erwarten:

- Einen freundlichen, wertschätzenden, respektvollen Umgang mit allen in Kontakt kommenden Menschen unserer Einrichtung
- Eine positiv gestimmte Grundhaltung
- Verlässliche Grundstrukturen
- Die gesetzlich verankerten Kinderrechte werden als Grundlage unserer pädagogischen Arbeit angesehen und umgesetzt
- Ein gewalttätiges, rassistisches, diskriminierendes und sexistisches Verhalten dulden wir nicht in der Kita
- Kein asymmetrisches Machtgefälle gegenüber Kindern
- Eine Vorbildfunktion in Bezug auf Sprache und Verhalten
- Respekt vor und Rücksicht auf die Bedürfnisse der uns anvertrauten Kinder
- Die Möglichkeit der Beteiligung geben, um ihre, sie betreffenden Angelegenheiten mitzuentcheiden
- Selbstreflektierendes Verhalten
- Impuls gebend und Hilfe zur Selbsthilfe zu gewährleisten

4. Selbstverpflichtungserklärung**Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende
im DRK-Kreisverband Göttingen-Northeim e. V.**

Die folgende Selbstverpflichtungserklärung für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen wurde für das Jugendrotkreuz im Deutschen Roten Kreuz Landesverband Niedersachsen e.V. entwickelt und an den DRK-Kreisverband Göttingen-Northeim e.V. angepasst. Unser Kreisverband lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander, vom Miteinander und von gemeinsamen Erlebnissen. Uns liegt das Wohl der uns anvertrauten Menschen am Herzen und wir tragen aktiv zum Schutz dieser bei.

Aus diesem Grund halte ich mich an die folgenden Grundsätze:

1. Meine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist geprägt von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen.
2. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes und rassistisches Verhalten.
3. Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich um beschreibende und nicht wertende Äußerungen aus der „Ich-Perspektive“. Ich trage mit meinem Verhalten dazu bei, dass mögliche Konflikte im Mitarbeiterkreis offen und konstruktiv angesprochen werden.
4. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Kindern und Mitarbeiter*innen einerseits und Kindern untereinander andererseits gibt. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche

nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen.

5. Ich verpflichte mich, alles in meinen Möglichkeiten Stehende zu tun, mir anvertraute Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt zu schützen.

6. Ich versichere einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich respektiere die Gefühle und nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

7. Ich setze mich dafür ein, dass in meiner Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen Gewalt zum Thema gemacht, und dadurch verhindert werden kann.

8. Ich achte auf Zeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen. Die Vorgehensweise sowohl im Verdachtsfall als auch bei akuter Gefährdung ist mir bekannt. Ich informiere bei Verdacht meine/n direkte/n Vorgesetzte*n und orientiere mich an dem Ablauf nach § 8a SGB VIII ein. Ich bagatellisiere oder vertusche kein Verhalten.

9. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften. Ich bin mir bewusst, dass jede gewalttätige Handlung gegen eine mir anvertraute Person disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

10. Ich dulde weder gewalttätiges noch sexualisiertes Verhalten in jeglicher Form und Ausprägung.

11. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein dahingehendes Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, bin ich verpflichtet, dies der nächst höheren Ebene sofort mitzuteilen.

Name, Vorname des Mitarbeitenden

Datum und Unterschrift des Mitarbeitenden

5. Präventive Maßnahmen

Das Wort Prävention bedeutet Vorbeugung und zielt im Falle des Gewaltschutzes darauf ab, Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen vor übergriffigen Verhalten zu schützen. Wichtige Grundlage der Prävention vor körperlicher-, psychischer-, und sexueller Gewalt ist das Vorhandensein einer geeigneten Kommunikationsstruktur mit niedergeschriebenen Beschwerdemanagement, geeignete Partizipationsmöglichkeiten der Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen in den Abteilungen und regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.



- Präventive Maßnahmen im Bereich des Gewaltschutzes beziehen sich auf die Stärkung der Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen hinsichtlich:
- Des Aufbaues eines positiven Selbstkonzeptes
- Des Erlebens von Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit
- Durch das Hervorheben der individuellen Stärken
- Der eigenen Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit von Gefühlen
- Einem eigenen positiven Körpergefühl und der Erlaubnis, Grenzen zu setzen
- Der Kinderrechte und der Sichtbarmachung dieser im Alltag

Alle Abteilungen des DRK Kreisverbandes Göttingen-Northeim e.V. führen unterschiedliche Angebote und Projekte durch, welche eine diesbezügliche Stärkung und Charakterbildung unterstützen.

Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen erhalten auf die Zielgruppe angepasste Aufklärungs- und Informationsmaterialien in den Abteilungen, welche sie über das Thema sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten informieren. Dies können, je nach Alter- und Entwicklungsstand, zum Beispiel Bilderbücher, Filme, Gesprächsrunden oder in Rollenspielen aufbereitete Informationen sein.

Pädagogischen Kernbotschaften der DRK Kita Lippoldshausen:

- Du bist richtig, so wie Du bist! (Sicherheit für das Kind)
- Du schaffst das! Ich glaube an Dich! (Interesse am Kind)
- Deine Meinung ist wichtig! (Mitentscheidungsmöglichkeiten)
- Ich bin neugierig auf Dich und Deine Ideen! (Raum für Entwicklung)
- Du darfst Fehler machen! Wir dürfen Fehler machen! (Umgang mit Fehlern)
- Zeig mir, was Du brauchst! (Wahrung der eigenen Persönlichkeit des Kindes)
- Ich bin für Dich da! Ich helfe Dir und unterstütze Dich! (Sicherheit für das Kind)
- Ich möchte, dass Du Dich mit mir wohlfühlst! (Stabile Beziehung)
- Wir lachen niemanden aus! (Umgang mit Beschämung)
- Du hast das Recht „Nein“ zu sagen! (Grenzwahrung)
- Alle Kleinen und Großen sind gleich wichtig! (Umgang mit Macht-Asymmetrien)

Zielsetzung Rechte- und Schutzkonzept

Die Grundlage für unsere Konzeption und alle weiterführenden Konzepte ist das Leitbild für DRK-Kindertagesstätten. Für unser hier vorliegendes Rechte- und Schutz-Konzept sind dabei folgende Aussagen zielführend:

„Wir achten Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, deren Würde den gleichen Stellenwert hat wie die eines Erwachsenen.“

„Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention verstehen wir uns als Anwalt der Kinder.“

„Wir sind nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen.“

Daraus leiten wir folgende Ziele für unser tägliches Handeln ab:

- Unsere Kita ist ein sicherer und geschützter Ort zum Wohlfühlen für alle an der Kita-arbeit beteiligten Personen.
- Unser Zusammenleben ist durch Sicherheitsregeln und gemeinsam aufgestellte Regeln zum sozialen Umgang miteinander gesichert. Jeder kann sich darauf verlassen, dass diese Regeln für alle Beteiligten – egal ob klein oder groß – gelten.
- Die pädagogischen Fachkräfte behandeln alle Kinder gleich und sind jederzeit für die verschiedensten Anliegen ansprechbar. Alle kleinen und großen Sorgen werden gehört – darauf kann sich jeder verlassen.
- Wir lassen Ungerechtigkeiten nicht zu und fordern alle Beteiligten auf, auch mögliche subjektive Unmutsempfindungen auszusprechen.
- Wir schützen die Intimsphäre jedes Einzelnen und schreiten dort unverzüglich ein, wo dies gefährdet sein könnte.
- Wir geben Kindern Zeit, Raum und Worte für ihre individuellen Anliegen und Beschwerden. Auch für die Zusammenarbeit mit den Familien orientieren wir uns am Leitbild für DRK-Kindertagesstätten.

„Wir bieten familienergänzende und familienunterstützende Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.“

„Den Eltern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an.“

Dies bedeutet in unserem Alltag:

- Wir machen den Eltern unsere Konzeption und unsere zusätzlichen Konzepte auf unterschiedlichsten Wegen bekannt.
- Transparenz in Richtung aller Beteiligten zeigt, dass uns der Schutz und die Sicherheit der Kinder eine Herzensangelegenheit ist und gleichzeitig eine professionelle Aufgabe, der wir uns mit großem Verantwortungsbewusstsein stellen.
- Gleichzeitig zeigen wir, dass wir auch sensible Angelegenheiten offensiv ansprechen und nichts beschönigen, kaschieren oder unterschlagen.

Auseinandersetzung mit dem Beschämungspotenzial aus Sicht der Kinder

Unterteilung:

- 1-kein Beschämungspotenzial
- 2-wenig Beschämungspotenzial
- 3-hohes Beschämungspotential

Durchgehend vom Ankommen bis zum Abholen, Sprüche in versch. Situationen von Erziehern gegenüber Kindern.

- | | |
|---|-----|
| • Keine Begrüßung | 3 |
| • Keine Zeit nehmen | 2 |
| • Telefonieren beim Ankommen | 1-2 |
| • Telefonieren mit nonverbalen Begrüßungsgesten | 1-2 |



- Hausschuhe werden entgegengeworfen 3
- Kind ohne Hilfe sitzen lassen 2-3
- Spielsituationen unterbrechen 2
- Nicht ausreden lassen 3
- Kinder ignorieren 3
- Kinder unter Zeitdruck setzen 3
- Als Strafe alleine aufräumen 2
- Kind separieren, ausschließen 3
- Wegsetzen, wenn es Quatsch macht 1
- Frühstück beenden Teller/Besteck wegnehmen 3
- Ausschließen vom Kreis 3
- Zwang zum Sprechen 3
- Zwang zum Mitspielen 3
- Von Kindern gemachte Vorschläge übergehen 3
- Bestimmte Spielsachen sperren /verwehren 2
- Nur bestimmtes Material rausgeben 1-2
- Matschhose/ Jacke vorgeben 1

Standard 2

Kenntnisse und Wissenserwerb

Alle hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen, alle ehrenamtlich Aktiven sowie alle in verantwortlicher Funktion, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, **wissen, was sie tun müssen, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten.** Das Wissen darum ist allen zu Beginn ihrer Tätigkeit nahezubringen.

5.1 Kinderrechte allgemein

Die UN-Kinderrechtskonvention ist die Grundlage, auf der wir unser berufliches Handeln gründen. Sie ist allen Fachkräften bekannt und in den Einrichtungskonzeptionen verankert und erfährt somit gleichwohl ihre Erfüllung, da Artikel 3 besagt, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Ziel des Kinderrechtsansatzes ist es, dass jeder Junge und jedes Mädchen darauf vertrauen kann, dass seine bzw. ihre anerkannten Rechte in der Einrichtung und den Organisationen respektiert und umgesetzt werden.

Die vier grundlegenden Prinzipien des Kinderrechtsansatzes sind ein auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern ausgerichteter Menschenrechtsansatz: Universalität – alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich – Unteilbarkeit – alle Rechte sind gleich wichtig und untrennbar miteinander verbunden – Kinder als Rechtsträger – Kinder sind Träger eigener Rechte – und Erwachsene als Verantwortungsträger – Erwachsene sind Pflichtenträger und tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte - . Kennzeichnend für den Kinderrechtsansatz ist, dass sowohl nach den Bedürfnissen als auch nach den Rechten von Kindern gefragt wird.

Die weiteren Rechte von Kindern werden nach Schutzrechten, Förderrechten und Beteiligungsrechten unterschieden. Zu den Schutzrechten gehört u.a. das Recht auf Nicht-Diskriminierung und das Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher und geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung einschließlich des sexuellen Missbrauchs. Die Förderrechte beinhalten das Recht auf Bildung von Geburt an und neben vielen anderen auch das eigenständige Recht auf Spiel.

Zu den Beteiligungsrechten gehört insbesondere das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes. Fachkräfte sollten Menschen- und Kinderrechtsbildung auf drei Ebenen angehen: erstens müssen sie Vorbild in punkto Kinderrechte sein, zweitens müssen sie Kindern ihre Rechte altersgerecht vermitteln und drittens müssen die Kinder selbst rechtebasierte und demokratische Verhaltensweisen einüben können.

Der Vorrang des Kindeswohls und die Orientierung an den Grundbedürfnissen und Grundrechten der Kinder, insbesondere an den Rechten auf bestmögliche Förderung der Entwicklung, Spiel, Bildung, Beteiligung und Schutz vor Gefahren wie Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch ist Grundlage aller verpflichtenden Konzepte für die Einrichtung oder Organisationen.

Sowohl die Einbeziehung der Eltern im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft als auch die Gewährleistung, dass den Anforderungen an die Inklusion von Kindern mit einer seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderung entsprochen wird, ist ebenfalls aus kinderrechtlicher Sicht in den Konzeptionen zu verankern.

Die 10 wichtigsten Rechte als Sammelrechte teilweise aus mehreren Artikeln der Kinderrechtskonvention zusammengefasst, werden in jeder Einrichtung und Organisation auf ihre Umsetzung im Alltag überprüft, verifiziert und parallel dazu im Team geklärt, wie sie für die Kinder und Jugendlichen erfahrbar gemacht werden können und wie diese wiederum Raum bekommen, ihre Rechte auch tatsächlich einzufordern.

- Recht auf Privatsphäre, Identität und Würde (Art. 16)
- Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht (Art. 22)
- Recht auf elterliche Fürsorge (Art. 5)
- Recht auf Gesundheit und Versorgung (Art. 24)
- Recht auf Information, Mitbestimmung und Beteiligung (Art. 12 und 13)
- Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung (Art. 31)
- Recht auf Bildung und Förderung (Art. 28, 29a)
- Recht auf Schutz vor Kindeswohlgefährdung (Art. 3, 19, 33, 34, 35, 36, 37)
- Recht auf besondere Fürsorge, Förderung und Betreuung bei Behinderung (Art. 23)
- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung (Art. 2)

Mit der Umsetzung der UN-Kinderrechte legen die Einrichtungen und Organisationen einen wesentlichen Grundstein für eine kinderfreundliche und kindgerechte Gesellschaft, der gleichzeitig als die Basis für alle präventiven Maßnahmen zum Kinder- und Gewaltschutz anzusehen ist.

(Quellen: „Kinderrechte in der Kita“, Jörg Maywald, Herder Verlag 2016 und „Wir kennen unsere Rechte“ kindergarten heute, praxis kompakt 2018)

5.1.1 Kinderrechte in Bezug auf unsere pädagogische Arbeit

Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden. (Artikel 2)

Gesundheit

Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. (Artikel 24)

Bildung

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. (Artikel 28)

Spiel und Freizeit

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein. (Artikel 31)

Freie Meinungsäußerung und Beteiligung

Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen was sie denken.

(Artikel 12 und 13)

Schutz vor Gewalt

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

(Artikel 19, 32 und 34)

Zugang zu Medien

Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen die sie brauchen um ihre eigene Meinung zu verbreiten. (Artikel 17)

Schutz der Privatsphäre und Würde

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden. (Artikel 16)

Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

(Artikel 22 und 38)

Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können. (Artikel 23)

5.2 Partizipation

Allgemein:

Alle Kinder und Jugendliche haben nach Art. 12, UN-Kinderrechtskonvention ein Recht darauf entsprechend ihres Alter und Entwicklungsstandes beteiligt zu werden. Im § 1 Abs. 3 SGB VIII ist die aktive Teilhabe von Kindern gesetzlich aufgeführt:

“Jugendhilfe soll [...] jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt [...] teilhaben zu können“

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe werden im SGB IX festgeschrieben und durch die Behindertenrechtskonvention sowie das Bundesteilhabegesetz ergänzt.

Die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen verstehen wir als Präventionsmaßnahme hinsichtlich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt.

Wir sind uns über das ungleiche Machtverhältnis zwischen den Erwachsenen und Kindern/ Jugendlichen/ Menschen mit Behinderungen bewusst. Im Vordergrund stehen daher in sämtlichen Planungen die Interessen und Stärken der Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen. Alle Beteiligungsprozesse werden so vorbereitet, dass sie an das Alter und den Entwicklungsstand der zu betreuenden Personen angepasst werden. Die Abteilungen achten darauf individuelle Beteiligungsstrukturen für ihre Gruppen zu schaffen, zu reflektieren und zu evaluieren.

In der Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen liegt der Schlüssel zur Selbstbildung sowie zur Stärkung der eigenen Persönlichkeit. Menschen, welche sich beteiligen können, empfinden sich als selbstwirksam. Sie entwickeln eigene Handlungsstrategien, um sich bei einer Behandlung, welche nicht ihrem Interesse entspricht oder ihre Grenzen überschreitet, zu wehren.

Hinsichtlich der Durchführung von Beteiligungsprozessen haben die Mitarbeitenden die Aufgabe, die Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen über alle Möglichkeiten der Beteiligung zu informieren. Des Weiteren sind den Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese sich ihre eigene Meinung bilden, und ihren Interessen entsprechend eine Auswahl treffen oder Veränderungsvorschläge machen können.

Neben der Äußerung von eigenen Interessen und Wünschen können Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen Aktionen, Handlungen und Verhaltensweisen im Sinne der Partizipation auch ablehnen.

Bei einem möglichen selbst- und fremdverletzenden Verhalten sehen wir Grenzen in der Beteiligung. Diesbezüglich ist es erforderlich, dass die Mitarbeitenden die ihnen anvertrauten Personen, ihre Entwicklung, Kompetenzen, Lebenswelt und Tagesform kennen und richtig einschätzen können.

Nur so können sie neben der wichtigen Autonomieerfahrung der Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen auch Gefährdungssituationen richtig einschätzen und diese, wenn nötig, begleiten oder untersagen.

Partizipation: Umsetzung in unserer DRK Kita Lippoldshausen

Bedeutung

„Der Begriff „Partizipation“ kommt aus dem lateinischen und wird übersetzt mit Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitbestimmung und Einbeziehung.“ (Partizipation in der Kita, Projekte mit Kindern gestalten, S. 12, Herder Verlag 2013)

„Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist kein Luxus, sondern für unsere Demokratie und das Leben in einem demokratischen Staat unerlässlich. Ohne Engagement der Menschen in unserer Gesellschaft gibt es keine Demokratie. Doch demokratisches Verhalten muss gelernt werden, engagierte Bürger fallen nicht vom Himmel“.

(Dr. Prof. W. Stange, Bildungsforscher an der Leuphana Universität Lüneburg, zum Auftakt des Jahres der Partizipation in München am 16. März 2010 in der Pasinger Fabrik).

In der Pädagogik versteht man unter Partizipation die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei allen, das Zusammenleben betreffenden, Ereignissen und Entscheidungsprozessen. Partizipation hat nicht nur moralische und pädagogische, sondern auch rechtliche Grundlagen, die sowohl im Artikel 12 der UN- Kinderrechtskonvention, in §8a, §22 sowie §45 SGB VIII und im niedersächsischen Orientierungsplan festgeschrieben.

Partizipation in der Kindertagesstätte ist die alters- und entwicklungsgerechte Einbeziehung der Kinder an verschiedenen Entscheidungen, den Kindertagesstätten Alltag betreffend, teilhaben zu lassen.

Partizipation ist ein Entwicklungsprozess, in dem die Kinder erfahren, Wünsche und Interessen zu artikulieren, die das eigene Leben und das Leben in der Gemeinschaft betreffen. Wertschätzende Aufmerksamkeit und die Begegnung auf Augenhöhe sind ebenso von Bedeutung wie das Begleiten dieses Prozesses.

Partizipationskompetenzen erlernen die Kinder im täglichen Miteinander und aus der Erfahrung, mit Unterstützung anderer und Argumenten etwas bewirken zu können. Durch die Beteiligung an der Gestaltung ihrer Lebenswelt wächst die Identifikation und die Einhaltung der geschaffenen Gruppenwerte und -regeln. Die Kinder lernen sich auch zukünftig mit eigenen Vorschlägen an der Gestaltung des Gruppenlebens zu beteiligen.

Die Kindertagesstätte legt ein Fundament für das Hineinwachsen der Kinder in die demokratische Gesellschaft. Diese beginnt bei unseren Kindern. Kindertagesstätten sind oft der erste öffentliche Raum, in dem sich Kinder regelmäßig ohne ihre Eltern bewegen. Hier erleben sie häufig das erste Mal, wie eine größere Gemeinschaft funktioniert.

In der Bundesrepublik Deutschland leben wir in einer demokratischen Gesellschaft, die uns Mitbestimmung und Selbstbestimmung in Grenzen ermöglicht und uns weitgehend Verantwortung für unser Leben überlässt.

Wenn diese Gesellschaftsform erhalten bleiben und gestärkt werden soll, dann müssen wir uns auch fragen, wie wir unsere Kinder auf dieses System vorbereiten können.

Untersuchungen wie die Studie „Vita gesellschaftliches Engagement“, die das Deutsche Kinderhilfswerk 2007 herausgegeben hat, belegen, dass aus Kindern und Jugendlichen, die sich selbst als aktiv gestaltend erfahren konnten, auch Erwachsene werden, die sich eher als andere an der Gestaltung des Gemeinwesens beteiligen.

(vgl.: Partizipation in der Kita, Projekte mit Kindern gestalten, Herder Verlag 2013)

Unsere Ziele:

Die Kinder:

- fördern durch Partizipation ihre sozialen Fähigkeiten
- erleben sich als Teil einer Gemeinschaft/ erleben, dass sie etwas bewirken können
- erleben, dass sie als Individuum wahrgenommen werden
- erfahren sich als gleichwertiger Verhandlungspartner
- lernen, dass auch sie Rechte haben, die sie gegenüber uns Erwachsenen einfordern dürfen
- lernen, die Meinung und Bedürfnisse von anderen wahrzunehmen und zu berücksichtigen
- lernen ihre Bedürfnisse/ die eigenen Meinungen auch mal in den Hintergrund zu stellen
- lernen Verantwortung zu übernehmen
- entwickeln eine aktive, sich selbst einbringende Persönlichkeit und eine demokratische Grundhaltung.

Durchführung:

Partizipation bedeutet für uns in der Praxis, dass:

- wir den Kindern eine Stimme geben und dieser aufmerksam und wertschätzend zuhören
- dass wir Zeit und Raum zur Verfügung stellen, um im demokratischen Rahmen zusammenzukommen
- wir Kindern nahebringen, worum es in ihrer Entscheidungsfindung geht
- Entscheidungen immer in Bezug zu den Kindern stehen müssen, und die Inhalte an die Erfahrungswelt der Kinder anknüpft
- dass wir Kindern verschiedene Methoden an die Hand geben, um Entscheidungen für sich zu treffen
- wir ihnen auch die Alternativen vorstellen
- wir den Kindern Entscheidungen zutrauen und ihnen Zeit und die Möglichkeit geben, über diese nachzudenken und sich zu diesen zu äußern
- wir die Kinder selbst tun lassen, was sie tun können und dabei eine Fehlerfreundlichkeit an den Tag legen
- wir die Kinder dabei unterstützen, allmählich Verantwortung zu erkennen und zu übernehmen. Die Schwierigkeit dieses Lernprozesses darf auf keinen Fall unterschätzt werden. Dies bezieht sich nicht nur auf Verantwortung für die Gruppe, sondern auf die Verantwortung für die eigene Person
- wir die Kinder individuell unterstützen und in ihrem Prozess begleiten
- wir die Kinder als „Experten ihrer eigenen Sachen“ sehen
- es eine Freiwilligkeit der Teilnahme gibt. Kinder können von ihrem Recht Gebrauch machen in welchem Umfang sie von ihren Rechten Gebrauch machen.
- Regeln, Strukturen, Material und Ausstattung an die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder bzw. auch eines einzelnen Kindes angepasst werden
- wir uns Zeit nehmen, denn Aushandlungsprozesse können manchmal langwierig werden
- wir trotz Partizipation die allgemeine Aufsichtspflicht und der Gesetzgebung befolgen. Hierbei haben die Kinder kein Mitspracherecht
- wir Erzieher/innen eine dialogische Haltung einnehmen. Wir zeigen Beteiligung, hören zu und fragen, ob wir es richtig verstanden haben
- wir nicht zu dem Kind, sondern mit dem Kind reden
- wir den Kindern auf Augenhöhe begegnen
- wir Fragende und nicht Antwortende sind. Wir stellen unser Wissen nicht über das Kinderwissen
- es auch in einer partizipativen Pädagogik Regeln und Grenzen gibt
- die Eltern, zum Wohle der Kinder, mit einbezogen werden. Auch zum Wohle des Kindes, damit es nicht in einen Interessenkonflikt zwischen Elternhaus und Kindergarten gerät

Partizipation bedeutet nicht, den Kindern alles zu erlauben, sondern vielmehr die individuelle Persönlichkeit des Kindes ernst zu nehmen und von Ihm geäußerte Wünsche als grundsätzlich berechnete Bedürfnisse zu akzeptieren, die es auszuhandeln gilt.

Bei Partizipationsprozessen steht nicht das Ergebnis im Vordergrund, sondern der Prozess, der von den Kindern gestaltet wird.

Standard 5**Beteiligung**

Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie **betreffenden Entscheidungen** gehört und ihre **Meinungen berücksichtigt werden. Die Beteiligungs-Rechte** und wie sie eingefordert werden können, werden zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.

5.3 Beschwerdemanagement:**Allgemein:**

Beschwerden sind Hinweise, dass Situationen oder Gegebenheiten verbessert werden müssen. Neben dem Recht der Beteiligung schaffen alle Abteilungen im DRK Kreisverband Göttingen-Northeim e.V. für die Mitarbeitenden, Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, sich über Verhalten zu beschweren oder um die Anhörung ihrer Anliegen zu bitten.

„Ursache ist eine erlebte Abweichung zwischen der Erwartung bzw. dem Bedürfnis einer Person und der vorgefundenen Situation. Ziel der Unzufriedenheitsäußerung ist es, deren Ursache zu beseitigen oder eine wie auch immer geartete Entschädigung zu erhalten.“

(Franziska Schubert-Suffrian in kindergarten heute „Voll unfair – ein Beschwerdeverfahren für Kinder entwickeln“ 9/2013 S.9)

Die Anliegen und Bedürfnisse der Mitarbeitenden, Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen werden ernst genommen, der Inhalt einer Beschwerde wird nicht angezweifelt. Dabei muss in der Arbeit mit Kindern und Menschen mit Behinderungen bedacht werden, dass diese ihre Beschwerden teilweise noch anders äußern als Erwachsene. Je nach Alters- und Entwicklungsstand drücken sie ihre Beschwerden verbal- oder nonverbal aus. An dieser Stelle ist es wichtig neben den mündlichen Aussagen genauer auf die Körpersprache und andere Signale zu achten, um die Unzufriedenheit in einer Situation zu erkennen.

Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, welche ein Leben lang auf Pflege angewiesen sind, können sich an Situationen gewöhnen, welche mit grenzüberschreitenden und übergreifigen Verhalten einhergehen. Es gilt diese vulnerablen Personengruppe für ihre Rechte zu sensibilisieren und eine Kultur der freien Beschwerdeäußerung zu etablieren.

Beschwerdemanagement in der DRK Kita Lippoldshausen

Wir verstehen Beschwerden von Eltern, aber auch Kinderseite als eine Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer päd. Arbeit in unserer Kindertagesstätte.

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 sind Kindertageseinrichtungen verpflichtet, geeignete Verfahren der Beteiligung, sowie der Beschwerde nachzuweisen.

Eine Beschwerde zu äußern, heißt ein Anliegen oder Bedürfnis deutlich machen. Die Beschwerden bieten die Chance, wertvolle Rückmeldungen zu unserer Arbeit zu erhalten und damit neue Sichtweisen auf die eigene Arbeit und deren Wirkung zu gewinnen.

Dieses setzt von Seiten der Erzieher eine gute Beobachtung/Wahrnehmung von Geschehnissen, Gefühlen, Stimmungen und aktives Handeln voraus. Das bedeutet, dass wir uns mit den Bedürfnissen von den uns anvertrauten Kindern gut auseinandersetzen müssen.

Gleichwohl sollte das Bild vom Kind, unser päd. Handeln, aufgestellte Regeln, und das Konzept immer wieder überdacht und reflektiert und evaluiert werden. werden.

Wann und worüber können sich unsere Kinder beschweren?

- In konflikträchtigen Situationen
- Wenn sie sich im Alltag ungerecht behandelt fühlen
- Über unangemessene Verhaltensweisen oder Umgehens Weisen der päd. Fachkräfte
- Über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Regeln, Essen, Kleidungswahl, Angebote,)

Wie können unsere Kinder ihre Beschwerden zum Ausdruck bringen?

- Unsere älteren Kinder haben bereits die Möglichkeit sich über die Sprache auszudrücken. Bei unseren jüngeren Kindern muss von der päd. Fachkraft sehr sensibel auf das Verhalten des Kindes geachtet werden.
- Durch Mimik, Gestik, Laute oder Gefühlsäußerungen
- Durch das Verhalten (Vermeidung, Verweigerung oder Regelverletzung)
- Dies können erste Anzeichen sein:
- Schlagen, Hauen, Beißen, sich verstecken, Weinen

Durch Schaffung eines sicheren Rahmens, einer verlässlichen und vertrauensvollen Beziehung, in der die Kinder erleben, dass sie ernst und wahrgenommen werden, werden unsere Kinder dazu angeregt sich zu beschweren.

Durch eine sehr sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden erkannt und dokumentiert.

Unsere Kinder haben die Möglichkeit sich bei allen päd. Fachkräften zu beschweren. Diese Fachkraft ist dann für die weitere Bearbeitung und Klärung der Beschwerde zuständig. Es gibt Anliegen, welche nur mit einer weiteren Person, in einer Kleingruppe oder mit der Gesamtgruppe geklärt werden müssen.

Was lernen unsere Kinder dadurch:

- Die Förderung ihres Selbstbildungsprozesses:
- Die Kinder lernen sich für ihre Belange einzusetzen
- Sie lernen, dass sie für eine Gemeinschaft wichtig sind und auch als einen Teil dieser anerkannt werden.
- Sie lernen ihre eigene Meinung laut kundzutun und ihr eine Stimme zu geben
- Sie erfahren, dass sie Einfluss auf ihre Belange in ihrer Welt haben
- So nehmen sie ihre eigenen Bedürfnisse bewusster wahr

Wie drücken die päd. Fachkräfte ihren Respekt gegenüber den Kindern aus?

- Alle Belange des einzelnen Kindes werden ernst genommen (Wichtig ist das Wahrnehmen und sich dann auch Zeit dafür nehmen)
- Mit den Kindern gemeinsam eine Lösung finden und erarbeiten
- Durch Rückfragen versichern wir uns, ob wir die Beschwerde richtig verstanden haben
- Eventuell aufgeschobene Entscheidungen werden verlässlich weitergegeben und zu einem späteren Zeitpunkt besprochen

Allgemeiner Umgang:

Unseren Kindern wird das „Beschweren“ im Morgenkreis von päd. Fachkräften vorgelebt/vorgespielt, um deutlich zu machen, was ist Beschwerde, die Wichtigkeit und Ernsthaftigkeit der Beschwerde, und wie können wir eine gemeinsame Lösung für die Beschwerde finden.

Es gibt mit den Kindern Gespräche über Beschwerden.

Wir klären Fragen wie:

- Was ist eine Beschwerde?
- Wie kann ich mich beschweren?
- Wo kann ich mich beschweren?

Alle Ideen der Kinder werden aufgenommen, gleichwertig behandelt und dokumentiert.

Wurde eine Beschwerde erkannt oder von Kinderseite ausgesprochen, so wird mit dem Kind geklärt, ob und wie es die Beschwerde klären möchte. (Zu zweit, in einer Kleingruppe, in der Gesamtgruppe)

Die Beschwerde wird von allen Beteiligten eingeschätzt. Manche Beschwerden erwarten eine sofortige Lösung.

Die Umsetzung in der Praxis:

- Für die Kinder gibt es eine vorbereitete Beschwerdekiste mit Malpapieren und Stiften
- Den Kindern wird Zeit und Platz eingeräumt ihre Beschwerde zu malen
- Die päd. Fachkraft schreibt die Beschwerde unten auf das Papier oder auf einen extra Zettel
- Das Kind macht sein Foto an das Beschwerdepapier, so wissen alle von wem die Beschwerde vorgebracht wurde.
- Alle Beschwerdepapiere werden im Gruppenraum an unsere Beschwerdewand ausgehängt (Sichtbar für alle und flexibel abnehmbar zur Bearbeitung)
- Es wird ein weinender Smiley an der Beschwerde angebracht, dieser signalisiert die Beschwerde und dass diese noch zu bearbeiten ist. Wurde eine Lösung gefunden, wird ein gelber Stern mit **Geschafft** angebracht, zur positiven Visualisierung.

Die jüngeren Kinder lernen im Morgenkreis ein Kuscheltier kennen. Dieses Kuscheltier soll den Kindern ein Medium werden, dem sie sich anvertrauen. Sie können ihm ihre Sorgen, Ängste, Probleme oder auch Wünsche erzählen.

Des Weiteren wird uns das Kuscheltier immer mal im Kreis oder bei Abstimmungen besuchen. Die päd. Fachkräfte überlegt sich einen geeigneten zeitlichen Rahmen zur Bearbeitung und dokumentiert diesen.

Je nach Beschwerdeart wird gemeinsam/ alleine /in Kleingruppen, mit den Kindern Vorschläge und Lösungsmöglichkeiten gesammelt. Anschließend wird mit Mehrheitsentscheid abgestimmt und die neuen Lösungen werden den Kindern sichtbar an unserer Pinnwand im Gruppenraum gemacht.

Bei jüngeren Kindern:

Bei den jüngeren Kindern nimmt die sprachliche Beschwerdeführung eine eher untergeordnete Rolle ein. In dieser Alterskategorie wird durch aktives Zuhören oder durch speziell gestellte Fragen auf Signale wie bewusstes Ignorieren oder Abwehr, durch Anspannung des ganzen Körpers geachtet, um so individuell auf die Kinder eingehen zu können und Lösungen zu finden.

Die Antworten der Kinder werden gesammelt und dokumentiert.

Bei größeren Beschwerden, wird den Kindern an Hand von Bildkarten die Situation verbildlicht und greifbar gemacht. Ebenso lernen die Kinder mit Muggelsteinen abzustimmen und somit ihre eigene Meinung zu zeigen.

Beispiele für Beschwerden:

- Essen
- Bekleidungswahl
- Spielort
- Toilette und Hygiene
- Verbale Grenzverletzung
- Körperliche Grenzverletzung
- Ausgrenzungen („Lassen mich nicht mitspielen.“)

Gemeinsam mit den Kindern werden die Vorschläge und Ideen gesammelt, abgestimmt und für die Kinder sichtbar gemacht.

Die Reflexion:

In der Reflexion stellen wir uns die Frage, ob sich die Lösung bewährt hat oder ob die Beschwerde eventuell neu bearbeitet werden muss.

Im Hinblick auf die Reflexion gibt es verschiedene Methoden, welche wir je nach Situation anwenden.

Eine Variante ist, dass die Kinder gefragt werden, wie sie die neue Lösung finden. Mit Klebepunkten (Smileys) können sie die Lösung dann bewerten.

Um zu verdeutlichen, wie wohl sich die Kinder mit den Lösungsvorschlägen fühlen, wäre es möglich eine Lösungsvorschlag Ranking zu machen.

Eine Skala könnte man am Boden befestigen, auf welcher sich die Kinder positionieren können, dies würde verdeutlichen, wie gut den Kindern die neue Lösung gefällt.

Eine weitere Möglichkeit ist, eine Ampelabfrage. Jedes Kind bekommt die 3 Ampelfarben. Grün symbolisiert, dass das Kind die Lösung gut findet. Die Farbe Gelb ist unentschieden und die Farbe Rot zeigt, dass es die Lösung nicht gut findet. So kann das Kind eine eigene Stellung beziehen.

Eine Dialog- Methode wäre, dass die Kinder mit einem Klemmbrett, Papier und Stift umhergehen und die anderen Kinder nach ihrer Meinung fragen. Es können Fotos der Situation und Smileys verwendet werden.

Eine beschwerdefreundliche Haltung entwickeln wir durch den wertschätzenden, respektvollen Umgang miteinander und einer offenen Kommunikation untereinander.

Anregungen von Eltern werden ernst genommen und gemeinsam suchen wir nach verbindlichen Lösungen. Unser Ziel ist es, eine beschwerdefreundliche Einrichtung zu gestalten.

5.3.1 Beschwerdemanagement bei Mitarbeitenden

Damit Mitarbeitende sich beschweren können, bedarf es einer Kultur des Miteinanders, welche Kritik als wertvoll ansieht und Möglichkeiten der Kritikäußerungen und Reflektion im Alltag schafft. Jegliche Kritik wird wie im Abschnitt 5.3 beschrieben bearbeitet.

Möglichkeiten der Beschwerdeäußerung im Alltag von Mitarbeitenden ergeben sich beispielsweise:

- In Dienst-/ Teambesprechungen
- Bei Zielvereinbarungsgesprächen
- Bei einer neutralen, intern besetzten Anlaufstelle, für Vorschläge und Meldungen.
- In Feedbackgesprächen bei der Frage nach Eindrücken, explizit auch nach Defiziten.
- Bei Einarbeitungsgesprächen für neue Mitarbeitende

Beschwerden auf Grund von sexualisierter Gewalt

Oftmals besteht eine größere Hürde bei den beobachteten oder betroffenen Personen diese Verdachtsmomente oder konkreten Vorfälle an ihre vorgesetzten Personen zu melden. Bei einer Beschwerde im Bereich der sexualisierten Gewalt kann sich die betroffene oder beobachtende Person an eine der Vertrauenspersonen des DRK Kreisverbandes Göttingen-Northeim e.V. wenden. Alle Vertrauenspersonen nehmen jede Information des Verdachts oder Vorfalls ernst und leiten weitere Schritte im Sinne des Handlungsplans ein.

Standard 6

Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre adressierten Personen und deren Angehörige eine angemessene Zahl von **Ansprechpersonen bzw. Vertrauenspersonen**, mindestens jedoch eine Frau und einen Mann je Mitgliedsverband, sowie eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbandes und kommuniziert diese Personen und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

5.4 Netzwerke und Kooperationen

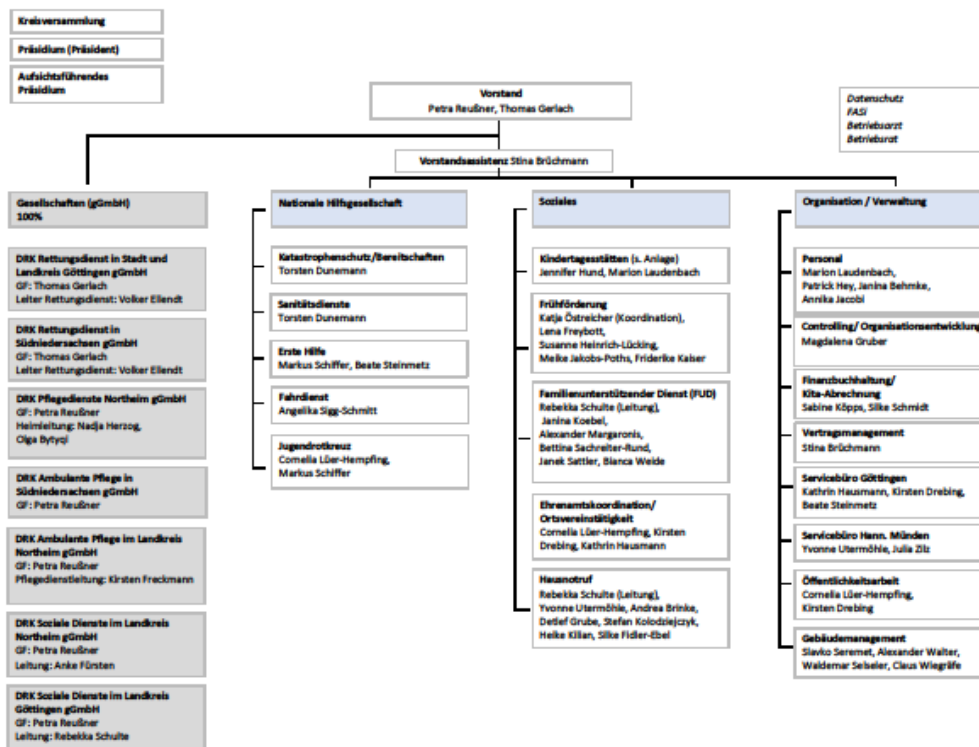
Netzwerke sind ein wichtiger Teil der pädagogischen Arbeit. Diese Form der planvollen, interdisziplinären und interinstitutionellen Zusammenarbeit dient der Bündelung von Expertenwissen und der Entwicklung zielführender gemeinsamer Strategien zum Wohle der beteiligten Personengruppen. Diese Arbeit ist mit der Erwartung verbunden, dass sich die Gesamtsituation am ehesten verbessern lässt, wenn alle Beteiligten ihre Erfahrungen austauschen und „an einem Strang ziehen“.

5.4.1 Zusammenarbeit mit internen Abteilungen

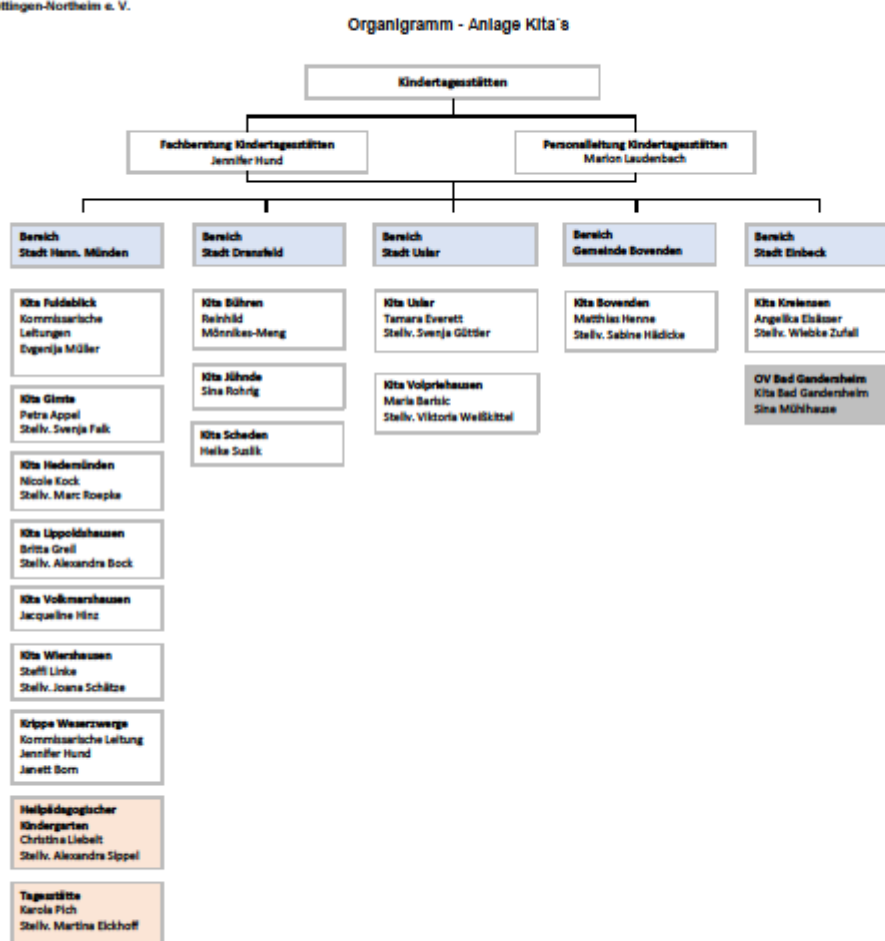
Organigramm des DRK-Kreisverband Göttingen-Northeim e.V.

DRK-Kreisverband Göttingen-Northeim e. V.

Organigramm



Stand: 06/2023



Stand: 05/2023

Wie in unserem Organigramm ersichtlich gehören aktuell zum DRK-Kreisverband Göttingen-Northeim e.V. 16 pädagogische Einrichtungen, die untereinander vernetzt sind.

Viermal jährlich findet eine Leitungsrunde mit der Geschäftsführung, Frau Reußner, der Personalleitung Frau Laudenbach, und der Fachberatung Frau Hund, statt.

Neueste Entwicklungen innerhalb des Kreisverbands sind ebenso Thema wie organisatorische, personelle und konzeptionelle Fragen und Neuerungen und aktuelle Probleme wie Mitarbeitergewinnung und –Bindung in Zeiten von Fachkräftemangel.

Hier besteht die Möglichkeit einrichtungsübergreifende Fragen und Probleme im Beisein des Vorstands anzusprechen.

Frau Reußner bietet allen Mitarbeitenden außerdem alle zwei Monate eine Sprechstunde für individuelle Themen an.

Die Leitungskräfte der 16 pädagogischen Einrichtungen haben außerdem alle zwei Monate die Möglichkeit zum fachlichen Austausch zu aktuellen Themen. In dieser Runde findet auch kollegiale Beratung statt. Hierzu sind die Leitungskräfte untereinander gut vernetzt, sodass die Schwerpunkte, und die besonderen Fähigkeiten der einzelnen Personen jederzeit genutzt und angefragt werden können. Aus dieser Runde ergeben sich auch Einzel-Fallberatungen.

Die Fachberatung, die durch eigene Leitungsfunktion als praxisnaher und kompetenter Ansprechpartner für unsere Belange zur Verfügung steht, bietet ihre Fähigkeiten auf unterschiedlichen Wegen allen pädagogischen Fachkräften an und sorgt für weiteren Austausch der Leitungen aber auch der anderen Mitarbeitenden.

Sie hat in Personalunion die Rolle der Leitung des Familienzentrums im Verbund der Samtgemeinde Dransfeld inne und ist daher mit vielen Beratungsstellen und Behörden eng verknüpft, sodass sie jederzeit auch weiterführende Hilfen vermitteln kann.

Der Familienunterstützende Dienst und die Frühförderstelle stehen ebenfalls unter der Trägerschaft des DRK-Kreisverbands, sodass auch hier kurze Wege und gute Vernetzung zu schnellen Lösungen bei Problemen und zu kompetentem Austausch auf multiprofessioneller Ebene führen.

5.4.2. Zusammenarbeit mit externen Institutionen

Die offiziellen und behördlichen Anlaufstellen sind unter 8. Adressen und Anlaufstellen präzise benannt, sodass hier für unsere Einrichtung nur noch die folgenden Institutionen zu benennen sind:

- Das Familienzentrum Hann. Münden
- Das Familienzentrum im Verbund der Samtgemeinde Dransfeld mit den Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft
- In der Regel die Grundschule Hedemünden und Grundschule Hermannshagen
- Die Berufsschulen BBS III in Göttingen und die Fachschule für Sozialpädagogik in Witzenhausen, mehrere Haupt- und Realschulen und Gymnasien aus Göttingen, Dransfeld und Hann. Münden
- Die Stadt Hann. Münden, vertreten durch Fachbereichsleiter Herr. Heirich

5.4.3 Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ist ein bedeutendes Element in unserer Arbeit. Ein wichtiger Grund für die Erziehungspartnerschaft ist die Tatsache, dass wir auf diesem Weg auch das Vertrauen des Kindes gewinnen und seine Bindungssicherheit erhöhen. In einer Partnerschaft ist es grundlegend, die Verschiedenartigkeit der Partner zu akzeptieren und die einzigartigen Fähigkeiten der Beteiligten zusammenzuführen, um das Beste für das Kind zu erreichen.

Aus diesem Grund gliedert sich die Zusammenarbeit mit den Eltern in drei gut geplante Phasen: - den Erstkontakt, - die Eingewöhnungsphase, - die alltägliche Zusammenarbeit.

Vor Beginn der Kindergartenzeit informieren uns die Eltern über den bisherigen Entwicklungsverlauf ihres Kindes in einem Fragebogen und wir die Eltern über alle organisatorischen und inhaltlichen Fragen zum Kindergartenstart.

In der Anfangsphase der Kindergartenzeit führen wir ein Gespräch über den Verlauf der Eingewöhnung des Kindes. Die Eingewöhnungsphase gestalten wir individuell und orientieren uns dabei an den Bedürfnissen des Kindes und in enger Absprache mit den Eltern.

Beim Bringen und Abholen der Kinder signalisieren wir den Eltern unsere Gesprächsbereitschaft, informieren sie über aktuelle kindergarteninterne Geschehnisse und tragen somit dazu bei, dass ein enger Kontakt zwischen Kindergarten und Elternhaus entsteht. Für Fragen der Eltern sind wir in diesen Tür-und-Angel-Gesprächen offen.

Jeweils zum Geburtstag des Kindes bieten wir ausführliche Entwicklungsgespräche an.

Bei besonderen Auffälligkeiten (z. B. Sprache, Wahrnehmung, Motorik) beraten wir die Eltern über Möglichkeiten von Therapien außerhalb des Kindergartens.

Elternabende, -gespräche und Elternbriefe und eine Kita-App sowie die Mitarbeit bei Projekten und

Festen sind die häufigsten Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern.

Der von den Eltern jeweils für die Dauer eines Jahres gewählte Elternrat (2 Gruppensprecher pro Gruppe) hat gegenüber dem Kindergarten eine beratende Funktion hinsichtlich aller die Kindergartenarbeit betreffenden Fragen, unterliegt der Schweigepflicht und kann in bestimmten Situationen auch beratend von uns einbezogen werden.

Es ist uns besonders wichtig, neben den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder auch die der Eltern angemessen in unserer Arbeit zu berücksichtigen. Mit Fragebogenaktionen geben wir allen Eltern die Möglichkeit, uns zu organisatorischen sowie auch inhaltlichen und pädagogischen Fragen ihre Wünsche und Meinungen mitzuteilen. Die Ergebnisse finden nach Beratung im Team und mit dem Elternrat Eingang in unsere tägliche Arbeit.

Eltern sind ebenso ein wichtiger Bestandteil bei der Umsetzung der präventiven Aufgaben des Schutzkonzeptes. Sie kennen ihre Kinder am besten und sind in der pädagogischen und präventiven Arbeit unserer Bildungseinrichtung unverzichtbar. Es gilt in der Erziehungspartnerschaft mit Eltern gemeinsam eine Kultur der Achtsamkeit zu leben und Organisationsstrukturen zu schaffen, die helfen Missbrauch egal an welcher Stelle und in welcher Form zu verhindern.

Wir achten auf Anzeichen von Überforderung der Eltern wie ständiges Gehetzt-sein, Gereiztheit oder anhaltendes Schweigen, Rückzugsverhalten oder ständige Nervosität und versuchen behutsam hierzu mit den Eltern ins Gespräch zu kommen, um ggf. rechtzeitige Hilfsangebote zu unterbreiten. (siehe: Netzwerke)

5.5 Gefährdungsanalyse Kindertagesstätte

Ziel einer Gefährdungsanalyse ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Einrichtungsstruktur und die Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit.

Eine Gefährdungsanalyse steht am Anfang eines Organisations- und Entwicklungsprozesses

- Es ist die erste Bestandsaufnahme und eine Auseinandersetzung mit den eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen
- Bildet die Grundlagen für die Entwicklung und Anpassung von Präventionsmaßnahmen, Notfallplänen und strukturellen Veränderungen
- Überprüft, ob Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch ermöglicht

Unsere Gefährdungsanalyse umfasst 3 Hauptkomponenten

- Fragebogen zur Ermittlung der Gefährdung Kindergartenalter Ü3
- Interne Besprechung des Mitarbeiterbogens zur Erhebung der schützenden und hemmenden Faktoren innerhalb der Einrichtungsstruktur
- Einbeziehung der Kinder in ein Ist-Stand Wohlfühlbarometer

Unser Team, der DRK Kindertagesstätte Lippoldshausen, bearbeitete an Teamtagen den Inhalt und Fragenkatalog zur Gefährdungsanalyse unserer Einrichtung, den Mitarbeiterbogen und erarbeitete eine Aktion mit den Kindern zur Erfassung ihres momentanen Wohlfühls innerhalb der Einrichtung.

Es wurde als erstes ein Fragenkatalog, der alle Strukturen des Kita Alltages umfassend, beleuchtet und auf Gefährdungen für die anvertrauten Kinder bearbeitet.

Die Risiken, wurden von uns in drei Kategorien eingeteilt. A: direkt änderbar, B: mit Vorlauf änderbar, C: gar nicht änderbar.

Aus diesen Ergebnissen der Kategorie B und C wurde ein interner Verhaltenskodex für unsere Kindertagesstätte erstellt, um die Gefährdung bewusst und deutlich zu machen.

Die interne Mitarbeiterbefragung wurde offen besprochen, da wir insgesamt nur 4 päd. Mitarbeitende (Im nachfolgenden MA genannt) in unserer Einrichtung beschäftigen. Diese Ergebnisse, die eine Gefährdung zu Tage brachten, wurden mit in den Gefährdungskatalog eingearbeitet.

Der Wohlfühlbarometer wurde mit den Kindern praktisch erarbeitet. Im Gruppenparlament wurde erstmal ganz allgemein besprochen. Ziel der Aktion war, dass Kinder sich bewusst machen durch räumliche Nähe, mag ich diesen Raum/ Ort oder nicht.

Die Kinder wurden in Kleingruppen aufgeteilt und wurden durch die einzelnen Räumlichkeiten geführt. Es wurde der Kita Grundriss auf ein Tonpapier gezeichnet.

In diesen Kleingruppen wurden rote und grüne Punkte verteilt. Die Kinder konnten sich einwählen, welchen Ort sie positiv verknüpfen(grün) und welchen negativ(rot). Die Kinder, die etwas zu ihrer Gefühlslage sagen wollten konnten dies tun. Wir haben dieses Verfahren extra in eine Kleingruppenarbeit gelegt um den Gruppen/ Peergruppenzugzwang zu unterbrechen. Das Ergebnis zeigte deutlich, welche Räume die Kinder bevorzugten und welche eher ablehnten. Präferiert wurden die Bewegungsecke und das Klettergerüst im Außengelände.

Abneigungen wurde von den Kindern nicht geäußert.

Im Moment wird diese Abfrage sehr regelmäßig zweimal im Monat im Gruppenparlament bearbeitet.

Diese Ergebnisse werden von uns MA noch einmal genauer beleuchtet und mit in unsere Gefährdungsanalyse eingebracht.

Aus den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse entwickelten wir einen Verhaltenskodex im Umgang mit verschiedenen alltäglichen Situationen, die wir gerne nachfolgend genauer beschreiben möchten:

5.6 Interner Verhaltenskodex im Umgang mit Nähe und Distanz in verschiedenen alltäglichen Situationen

Im Allgemeinen:

Der interne Verhaltenskodex zeigt eine klare Regelung auf, wie wir mit bestimmten Situationen umgehen bzw. diese bewältigen. In diesem Kodex wurde die interne Gefährdungsanalyse unserer Einrichtung integriert und als Grundlage benutzt.

Dieser Kodex bietet Schutz einerseits für die anvertrauten Kinder, andererseits aber auch für die MA und Eltern, indem wir so einen klaren Rahmen vorgeben, wie wir in Situationen reagieren. Dies bietet Sicherheit und Schutz für alle. Die Kinder werden somit vor Machtmissbrauch und sexueller Gewalt geschützt, die Mitarbeitenden aber auch vor falschen Verdächtigungen.

Wir wollen dadurch einen Rahmen schaffen, der Machtmissbrauch und sexuelle Übergriffe verhindert.

Das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder steht dabei im Mittelpunkt.

Intern:

Das Gewaltschutzkonzept, insbesondere aber der interne Verhaltenskodex und die Verhaltensampel wurden mit allen MA partizipativ erarbeitet. Wichtig ist, dass die Regeln sehr nah an den Gegebenheiten der Einrichtung festgemacht sind. Damit eine praxisnahe Umsetzung erfolgen kann.

Allen Mitarbeitenden ist dieses Gewaltschutzkonzept bekannt, bei Neueinstellungen ist es ein Teil des Einarbeitungskonzeptes.

Das Gewaltschutzkonzept ist Teil unseres Belehrungsordners, welches jährlich auf einer Teamzusammenkunft durchgesprochen und eventuell aktualisiert wird.

Damit soll sichergestellt werden, dass sich Mitarbeitende mit diesem Thema von Missbrauch und Gewalt auseinandersetzen und das Konzept so immer wieder auf Aktualität überprüft wird.

Nähe und Distanz im Allgemeinen:

Es liegt immer in Verantwortung der Mitarbeitenden eine richtige, nicht übergriffige Nähe und Distanzverhältnis gegenüber der uns anvertrauten Kinder zu wahren.

Grundsätzlich sind alle Berührungen sexuellem Charakter z.B. Genitalbereich, Brust den Mitarbeitenden verboten (Ausnahme bildet das Wickeln als notwendige Handlung).

Alle Aufzeichnungen von Grenzen werden geachtet (die von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden).

Wir legen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Deshalb ist das Berühren zum Trösten und Beruhigen bei uns selbstverständlich, wenn das Kind dieses Bedürfnis verbal oder non-verbal äußert.

Des Weiteren kommt es beim Umgang und Spiel ebenso zu Berührungen der Kinder.

Körperkontakt, Berührungen, Kuscheleinheiten

Wir legen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Deshalb ist das Berühren zum Trösten und Beruhigen bei uns selbstverständlich, wenn das Kind dieses Bedürfnis verbal oder non-verbal äußert. Des Weiteren kommt es beim Umgang und Spiel ebenso zu Berührungen der Kinder.

Grundsätzlich sind alle Berührungen sexuellem Charakter z.B. Genitalbereich, Brust den Mitarbeitenden verboten (Ausnahme bildet das Wickeln als notwendige Handlung).

Die Kinder werden nicht aufgefordert sich im eigenen Interesse der Mitarbeitenden auf den Schoß zu setzen. Sollten die Kinder das Bedürfnis verbal oder nonverbal äußern, darf diesem Bedürfnis nachgekommen werden.

Das Küssen von anvertrauten Kindern ist den Mitarbeitenden grundsätzlich untersagt. Sollten die Mitarbeitenden von Seiten der Kinder geküsst werden oder diese Andeutungen machen, wird von Seiten der Mitarbeitenden das Verhalten angemessen erklärt und abgewendet. Es erfolgt eine Erklärung warum das Küssen in der Kita unüblich ist.

Die Mitarbeitenden sollte diesen Vorgang mit den Eltern transparent besprechen.

Berührungen, die Kindern dazu dienen, Gefahren abzuwenden und Sicherungsmaßnahmen zum B. beim Sport zu gewährleisten, stehen über der Unversehrtheit des Kindes. Dies gilt z.B. beim

Thema Verkehrssicherheit im Straßenverkehr und bei Höhenabsicherung beim Sport.
Auch ein Berühren des Popo beim Anschubsen auf der Schaukel ist nicht zu verhindern.
Anschubsen am Rücken oder an der Schaukelunterseite führt oft zum Verlieren des Gleichgewichtes und zum Abrutschen von der Schaukel.

Entspannungsübungen sind ein Bestandteil unseres pädagogischen Angebotes. Wählt ein Kind einen Mitarbeitenden ist der Mitarbeitenden dazu gehalten den Genitalbereich, Po und Brustbereich bei diesen Übungen auszusparen.

Sollte es zu Abweichungen dieser Regeln kommen, werden diese transparent gegenüber dem Team oder der Eltern behandelt.

Toilettengang:

Die anvertrauten Kinder werden nur auf die Toilette begleitet, wenn sie diesen Gang aus unterschiedlichen Gründen (Runter/Hochziehen der Wäsche, Abputzen beim Kot absetzen) nicht alleine bewerkstelligen können. Alle anderen Kinder, die dies alleine bewältigen können, werden nicht begleitet, außer es wird ein explizierter Wunsch vom Kind geäußert, weil das Kind Unsicherheiten im Bereich Waschraum aufweist.

Der begleitende MA meldet sich kurz bei einem MA ab. Die Tür des Waschraumes ist dabei entweder ganz oder mind. einen Spaltbreit offen.

Sollte es bei Ausflügen in Wald und Feld zum dringenden Bedürfnis kommen, meldet die begleitende MA bei den Kollegen ab und begleitet das Kind in einen sichtgeschützten Bereich. Dort wird das Kind entweder klassisch „abgehalten“ oder die Unterkleidung wird entfernt, um eine Verschmutzung zu verhindern.

Wir benutzen regelmäßig die angrenzende Turnhalle. Sollte ein Kind zur Toilette gehen, muss in der Regel ein MA dieses begleiten, da es mehrere Türen durchqueren muss und sich außer Hörweite der Gruppe befindet. Eine Abmeldung der MA bei den Kollegen erfolgt. Es ist aus Aufsichtsgründen nicht möglich eine zweite MA dafür abzustellen.

Die MA begleitet auch selbständig gehende Kinder bis zum Toilettenraum und verweilt bei angelegter Tür vor diesem.

Kinder die Hilfe (Anziehen/Abputzen) benötigen, bekommen diese natürlich.

Toilettenbegleitung/Wickeln oder Hilfe beim Umziehen, ist begleitenden Eltern anderer Kinder untersagt.

Wickeln:

Auch wenn wir eine Regeleinrichtung mit der Altersaufnahme von drei Jahren sind, wird es in den vergangenen Jahren häufiger, dass Kinder nicht „sauber“ in die Kita kommen.

Uns steht ein von Kindern begehbarer Wickeltisch, der offen einsehbar im Waschraum steht, zur Verfügung.

Dieser ist vom Flur aus einsehbar, wird aber vom Rücken der wickelnde MA verdeckt.

In der Regel sucht sich das Kind die Person aus, von der es gewickelt werden möchte. Meist handelt es sich um die Bezugsperson. Sollte es z.B. durch Urlaub/Pausen nicht möglich sein, die Bezugs MA zu wählen, sind andere MA angehalten das zu wickelnde Kind zu motivieren es zu begleiten.

Ein Verweilen in zugekoteten Windeln wird aus pflegerischer Sicht versucht zu verhindern.

Sollte ein MA zum Wickeln gehen, meldet er sich bei einer MA ab. So ist klar, dass sich der MA alleine im Wickelbereich aufhält.

Der Wickelbereich ist für die Zeit des Vorganges immer offen zu halten. Da auch jüngere Kinder

eine Intimsphäre haben, ist diese zu gewährleisten, weswegen es in bestimmten Situationen auch ausreicht, die Tür einen Körperbreit offenstehen zu lassen.

Ein Berühren des Genitalbereiches ist beim Wickeln nicht zu vermeiden und dient zum Entfernen der Verschmutzungen von Kot und Urin.

Praktikanten, Auszubildende und Kinderbegleitpersonen sind grundsätzlich vom Wickeln ausgenommen.

An/Ausziehsituationen/ Umziehsituationen, außerhalb des Toilettenganges oder des Wickelns:

Die betroffenen Kinder ziehen sich entsprechend ihres Alter selbstständig im Waschraum oder auf Wunsch des Kindes im Flur um. Dabei ist darauf zu achten, dass Außenstehende keinen Einblick haben. Jüngeren Kinder wird natürlich geholfen. Falls das Umziehen im Waschraum erfolgt, ist einen Abmelden der MA und eine Körperbreite Öffnung des Türspalts zu gewährleisten.

Beim Umziehen in der Turnhalle sind Mädchen und Jungen getrennt und werden in der Regel nur durch eine MA begleitet. Da die MA sich nicht alleine in der Umkleidekabine befindet, schätzen wir den Machtmissbrauch oder die sex. Übergriffigkeit als gering ein.

Aus organisatorischen Gründen ist eine zweite anwesende MA meist nicht möglich.

Sommerspass/ Poolparty/ Sonnenmilch

In unserer Einrichtung werden im Sommer z.B. Wasserspaß und Poolpartys angeboten.

Alle Kinder tragen zu dieser Aktion Badekleidung.

Wenn sich ein Kind zu Beginn oder zum Abschluss dieses Angebotes umzieht, findet dies nur im Gebäude statt.

Die MA tragen Sorge, dass der Flurbereich, durch das Schließen auf einen Körperbreit der Eingangstür nicht von außen einzusehen ist.

In der Regel spritzen wir die Kinder nach dem Besuch des Pools oder Sandkasten mit körperwarmen Wasser aus dem Schlauch im Außengelände ab. Oft liegt in den Sommermonaten auf dem Außengelände abgemähtes Gras, welches sonst mit in die Räume der Kita hereingetragen wird.

Beim Abspritzen mit dem Schlauch ist darauf zu achten, dass kein direktes Abspritzen des Genitalbereiches erfolgt.

Den MA ist bewusst, dass an unserem Außengelände ein kleiner wenig frequentierter öffentlicher Weg zum Feld führt. Ferner werden keine Außenstehende während des Sommerspass dazu angehalten, Gespräche mit den MA zu führen oder am Zaun zu Verweilen. Leider ist unser Außengelände von den Bedingungen nicht so geschaffen, dass eine Einsicht von Außenstehenden ganz zu vermeiden wäre.

Während der Sommerperiode muss bei den uns anvertrauten Kindern auf ausreichenden Sonnenschutz geachtet werden. Dazu gehört nicht nur das Tragen einer Kopfbedeckung, sondern auch das Eincremen des Körpers mit der eigenen Sonnenmilch. Zum Großteil sind die Kinder am Morgen von ihren Eltern mit Sonnenmilch versorgt worden. Kommt es aber zur Berührung des Körpers mit Wasser oder das Kind reagiert empfindlich auf Sonne, sind alle MA angewiesen die Kinder mit der eigenen Sonnenmilch einzucremen. Manchmal ist es nicht anders möglich als z. B. das Oberteil auszuziehen, um Verschmutzungen zu vermeiden.

Der Genitalbereich ist vom Eincremen grundsätzlich auszunehmen. Das Eincremen findet in der Regel während des Tages statt, ohne Begleitung der Eltern, sodass dieses auch in „öffentlichen“ Räumen, Fluren oder ähnliches stattfindet.

Doktorspiele:

Die Entdeckung des eigenen Körpers ist bei Kinder im Kindergartenalter ein normaler Entwicklungsprozess.

Hierbei ist es unerlässlich, dass Kinder einige Regeln einhalten, um ihre eigenen, persönlichen Grenzen, aber auch die der anderen beteiligten Kinder wahrzunehmen und diese dabei einzuhalten.

Bei Doktorspielen gelten bei uns folgende Regeln:

- Jedes Kind sucht sich den eigenen Spielpartner dafür aus. Die MA achten darauf, dass die Kinder ungefähr gleichalt oder einen ähnlichen Entwicklungsstand haben, um ein Machtgefälle auszuschließen
- Die Kinder berühren sich nur so viel wie es ihnen angenehm ist
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh, es werden Grenzen von Stopp und Nein dabei geachtet.
- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt.
- Personen die nicht das Alter oder den Entwicklungsstand des Kindes haben sind ausgeschlossen, insbesondere ältere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Doktorspiele sind nur Kinder vorzubehalten, Erwachsene, Betreuer oder ähnliches sind von Doktorspielen grundsätzlich ausgeschlossen.

Diese Art von Spielen steht unter Auf- oder Einsicht der MA. So ist zu gewährleisten, dass MA in das Spielgeschehen eingreifen können, falls es zu einem Machtgefälle der Beteiligten kommen sollte.

Es sollte grundsätzlich das Gespräch mit den beteiligten Eltern der Kinder gesucht werden, um eine Transparenz herzustellen.

Aufklärung:

Grundsätzlich besteht die Aufgabe einer Kita nicht darin das Kind aufzuklären.

Durch besondere Ereignisse, z.B. Geburt eines Kindes, kommt es häufig zu kindgerechten Fragen.

Diese sollten dann auf jeden Fall kindgerecht und altersgerecht angepasst erklärt werden.

Auch in diesem Fall sollte es eine Information von Seiten der Kita an die Eltern erfolgen.

Sprache:

Beim Umgang mit Sprache ist darauf zu achten, dass jede Form von Beschimpfung, abfällige Bemerkung oder sexualisierte Sprache grundsätzlich in unserer Kita nicht angewendet wird.

Die Geschlechtsteile der Kinder werden anatomisch korrekt benannt, damit ermöglichen wir den Kindern ein entsprechendes Vokabular zu erlernen und auch sachlich ohne Schamgefühl einzusetzen.

Begriffe wie Hoden, Penis, Scheide, Vulva, Popo oder Schamlippen werden von allen MA verwendet.

Verwendungen wie Muschi, Mumu, Pipimann oder ähnliches verwenden wir nicht.

Einzelbetreuung:

Manchmal ist eine Einzelbetreuung eines Kindes unabdingbar. Das kann zu Therapiezwecken oder auch zum Abtesten z.B. Sprachstand oder Schulfähigkeit in einem reizarmen Raum stattfinden. In der Regel handelt es sich dabei um die Büroräume.

Diese Einzelbetreuung geschieht immer in Absprache eines weiteren MA. Die Betreuung findet in einem einsehbaren Raum statt, der jederzeit von Eltern Kollegen oder Kindern betreten werden kann.

Manchmal findet eine Einzelbetreuung zur Klärung von Konflikten mit dem folgenden Nachholen der zweiten Konfliktpartei statt. In der Regel finden diese Gespräche mit der Leitung der Einrichtung unter den vorher beschriebenen Voraussetzungen statt.

Im Grundsatz findet die Betreuung immer mit mind. zwei MA statt, alternativ kann eine MA und eine Elternbegleitung z.B. zu Ausflügen genutzt werden.

Essen/Trinken:

In unserer Einrichtung bieten wir ein gleitendes Frühstück und ein vom Caterer gebrachtes Mittagessen an. Das Frühstück wird in der Regel, mit Ausnahme des einmal monatlichen stattfindenden gemeinsamen Frühstücks, von den Eltern mitgegeben.

Es sollte ein ausgewogenes Frühstück sein. Wir sind allerdings keine zuckerfreie Einrichtung. Die Regel in unserer Kita ist, dass „Süßes“ mitgebracht und verzehrt werden kann, wenn ein Teil des gesunden Frühstücks vorher gegessen worden ist.

Kein Kind wird zum Aufessen des mitgebrachten Frühstücks gezwungen oder zum Austrinken des Bechers.

Beim Mittagessen wird bedingt durch die Corona Pandemie das Essen von den MA aufgefüllt. Dabei wird im Vorfeld durch den Aushang von Fotos bekannt gegeben was es gibt.

Möchte ein Kind eine Speise erst probieren, stellen wir einen sogenannten Probierteller zur Verfügung. Es gibt keinen Zwang den Probierlöffel vom Teller zu probieren.

Es gibt keinen Zwang das aufgefüllte Essen aufzuessen, sowie die Tasse leer zu trinken.

Fotografieren/Videoaufnahmen:

Von den uns anvertrauten Kinder werden nur Fotos/Videos für berufliche Zwecke gemacht.

Für den privaten Bereich sind Fotos/Videos grundsätzlich untersagt.

Beruflich werden z.B. Fotos, beispielsweise für Portfolio/Entwicklungsprozesse oder Projektbegleitungen verwendet.

Videoaufnahmen finden sich z.B. auf den Abschieds CDs wieder.

Für das Herstellen von Fotos und Videos sind ausschließlich Kamera und Diensthandy der Einrichtung zugelassen. Private Geräte oder Handys dürfen nicht verwendet werden.

Die Kinder dürfen nur fotografiert werden, wenn sie das möchten.

Auch ein nonverbales Verweigern ist zu akzeptieren.

Fotos von intimen Situationen sind grundsätzlich untersagt.

Die Eltern unterschreiben bei der Anmeldung den Umgang mit Fotos und Videos. Sie können eine Freigabe oder Verweigerung für verschiedene Aspekte unterschreiben. Jederzeit können sie diese Angaben oder Freigaben widerrufen.

Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht ist allen MA bewusst. Die Kinder werden während ihrer Betreuungszeit durch die MA betreut und gemäß ihrem Alter beaufsichtigt.

Die Entwicklung der Kinder muss durch angemessene Freiräume berücksichtigt werden, um Eigenständigkeit und Selbstverantwortung zu erlernen.

Die Vorgabe des Zeitrahmens des Ortes und der Beteiligten obliegt den MA. Dazu werden Entwicklungsstand, Bedürfnis und Interesse des einzelnen Kindes berücksichtigt.

Auch während dieser Freiräume ist eine regelmäßige Kontrolle durch die MA zu gewährleisten.

Dies gilt insbesondere für alle Räume die von den Kindern genutzt werden.

Ein großes Augenmerk liegt dabei auf schlecht einsehbare Ecken, wie z.B. das Loch im Schrank im Bewegungsbereich oder das Bett im Puppenbereich.

Der „kleine Raum“ und der Außenbereich wird noch extra beschrieben.

Kleiner Raum:

Unsere Einrichtung verfügt über einen wirklich kleinen Raum mit Fenster. Ca. 2,10 x 1,80 m.

Der kleine Raum wird von uns für Treffen, z.B. der Vorschulkinder, Gesprächskreis oder dialogorientiertem Lesen. Aber auch ganz wichtig, z.B. im Alltag.

Es treffen sich die sogenannten Peergroups, häufig zum ungestörten Rollenspiel, zum Besprechen und vieles mehr. Die Kinder können mit Rot oder Grün eine Freigabe oder ein Verbot zum Betreten aussprechen.

Die MA sind angehalten, in regelmäßigen Abständen im kleinen Raum vorbeizuschauen.

Dies erfolgt immer nach vorherigem Anklopfen.

Außenbereich:

Da unsere Einrichtung nur über eine Regelgruppe verfügt ist unser Außengelände sehr überschaubar.

Es liegt direkt an einem kleinen öffentlichen Weg der zum Feld führt. Er wird in der Regel wenig frequentiert, aber mache Außenstehende verwickeln größtenteils MA in Gespräche.

Da das Bürofenster der Einrichtung direkt auf den Weg bzw. den Eingangsbereich gerichtet ist, kann dieser gut eingesehen werden.

In unserer Einrichtung ist es erlaubt, ab dem 4 Lebensjahr in einer Kleingruppe mit drei weiteren Kindern das Außengelände zu bespielen. Dafür gibt es bestimmte Regeln:

- Eine Vorkontrolle der Türsicherung durch die MA ist zu gewährleisten.
- Ein Stein verhindert das Zufallen der Gruppenraumtür, sodass Kinder jederzeit den Gruppenraum von außen betreten können
- Es können nur Kinder in Kleingruppen spielen, denen die MA zutrauen sich an die Regeln zu halten.
- In regelmäßigen Abständen ist Nachfragen Seitens der MA, ob alles in Ordnung ist, zu gewährleisten.
- Die Nestschaukel und das Klettergerüst sind vom Spielen ausgenommen
- Das Gelände ist nicht zu verlassen oder der Zaun zu überklettern

Allgemeine nicht einsehbare Bereiche im Außenbereich sind unter anderem das kleine Holzhäuschen, die Weidenhäuschen, und die Buschecke.

Diese Bereiche stehen im Fokus unserer MA und werden in unregelmäßigen Abständen besucht.

Abhol- und Bring Situation:

In der Abhol- und Bring Situation in der Dritte die Kita betreten können, befindet sich in der Regel ein MA im Flurbereich. Oder in der Küche, von der der Flurbereich gut einsehbar ist.

Umgang mit guten und schlechten Geheimnissen:

In Gesprächskreisen wird den Kindern das Thema gute und schlechte Geheimnisse nähergebracht.

Gute Geheimnisse fühlen sich gut an, diese darf man für sich behalten.

Über gute Geheimnisse freut man sich, sie sind aufregend und spannend.

Schlechte Geheimnisse fühlen sich schlecht an, man bekommt komische Gefühle, man muss vielleicht weinen oder man hat Angst. Wichtig ist, dass Kindern nahegebracht wird, dass sie schlechte Geheimnisse unbedingt einer Vertrauensperson anvertrauen sollten und können.

Zu diesen Gefühlen ermutigen wir Kinder. Sie sollen ihre Gefühle benennen und ausdrücken können.

Ausflüge/ Mitnahme von Kindern:

Ausflüge mit Kindern ohne Elternbegleitung werden immer von mind. zwei MA begleitet. Sollte dies nicht gewährleistet sein, können auch weitere Betreuungspersonen z.B. Eltern mit einbezogen sein. Die begleitenden Personen werden von den MA in ihre Aufgabe und Verantwortung zu Beginn des Ausflugs eingewiesen.

Auf Ausflügen, egal welche Gruppengröße, wird ein Erste Hilfe Rucksack mitgeführt.

Auch die Notfallnummern der Kinder sind im Rucksack hinterlegt.

Es erfolgt ein regelmäßiges Durchzählen der Gruppe.

Die Ausflüge richten sich je nach Alter und Kompetenzen.

Ein Vorschulprojekt umfasst die Verkehrssicherheit der künftigen Schulanfänger.

Sollte ein Kind nach den offiziellen Öffnungszeiten nicht abgeholt sein, wird erstmal versucht die Eltern und die Kontakte der uneingeschränkten Abholung zu kontaktieren. Oft sind bei uns im Dorf Abholkontakte über die Spielebene der Kinder erlaubt, sodass wir im Notfall auf ausreichende Abholpersonen zurückgreifen können.

In der Regel bleibt eine MA, meist mit einer anwesenden Reinigungskraft in der Kita und wartet auf die Eltern.

Als letzte Möglichkeit würde das Jugendamt über die Polizei informiert werden.

Vorbildfunktion:

In unserer Einrichtung werden Kinder auf ihrem Weg zur Sozialisierung begleitet.

Wir vermitteln ihnen Klarheit, Orientierung und Verständnis im Umgang miteinander.

In unsere Einrichtung achten wir auf einen respektvollen, wertschätzenden Umgang miteinander.

Jeder Form von Gewalt verbal, physisch oder psychisch ist unzulässig und abzulehnen.

Den MA ist bewusst, dass sie in allen Bereichen eine Vorbildfunktion innehaben. Deshalb müssen sich MA gut reflektieren können und auch mit Kritik konstruktiv umgehen können.

Bauliche Gegebenheiten der Einrichtung:

Unsere DRK-Kita wurde am 01.11.1966 in Lippoldshausen eröffnet.

Sie liegt in einem Ortsteil von Hann. Münden mit ca. 720 Einwohnern. Die Kita wird umgeben von Weiden, Äckern, Feldern und Wald, sie grenzt direkt ans Feld. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Dorfgemeinschaftshaus mit angrenzender Turnhalle.

Die Kita ist eine Dreivierteltageseinrichtung und nimmt 25 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung auf.

Es arbeiten 4 pädagogische Fachkräfte im Tagesdienst.

Die Kita an sich handelt sich um eine umgebaute große Wohneinheit. Das heißt, vom schmalen Flur aus gehen alle Räume ab. Eine kleine Küche, ein kleiner Raum, der Gruppenraum, Büro, Materialraum, Personal und Kindertoiletten.

Unsere Kita besteht aus:

- 1 Gruppenraum mit Bauplatz, Puppenwohnung und Kreativ-Tisch usw.
- 1 Küche,
- 2 Räume als Rückzugsmöglichkeit und Abstellfläche, einer davon als Kleingruppenraum eingerichtet,
- 1 Waschraum mit 4 Toiletten und Waschbecken für Kinder und Wickel-Tisch,
- 1 Büro der Leiterin,
- 1 Flur mit Garderobe für Kinder,
- 1 Kellerraum,
- Außengelände mit Sandkasten, Klettergeräten, Spielhaus, Bewegungsbaustelle, Reifen, Vogelnestschaukel, Container.

Die Räumlichkeiten des angegliederten Dorfgemeinschaftshauses können wir mitbenutzen, z.B. Turnen in der Turnhalle oder Feste feiern, wie Sommerfest oder Weihnachtsfeier.

Einen öffentlichen Spielplatz mit Schaukeln und Rutsche -nur 2 Wiesen weiter- besuchen wir regelmäßig.

6. Intervention

In unseren Handlungsschritten zum Umgang mit Gewalt orientieren wir uns an den Empfehlungen des DRK.

„Wir sind nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen.“ „Besondere Aufmerksamkeit richten wir auf Kinder, die von der Gesellschaft ausgegrenzt bzw. benachteiligt werden.“

Vor dem Hintergrund obiger Leitbildaussagen und der Grundsätze der internationalen Rot-Kreuz- und Rot-Halbmond-Bewegung verpflichtet sich das DRK bei der Verbesserung des Schutzes von Kindern- und Jugendlichen bei Gefahr ihr Wohl im Sinne des § 8a SGB VIII mitzuwirken. Diese Handlungsverpflichtung dient sowohl zum Schutz der Kinder- und Jugendlichen als auch der Handlungssicherheit der Mitarbeitenden in den Abteilungen.

6.1 Risikoanalyse

Die in diesem Kapitel beschriebenen gewichtigen Anhaltspunkte erfordern eine intensivere Auseinandersetzung und Abklärung auf Grundlage einer möglichen Gefährdung, da sie auf Signale und/oder Folgen von Gewalt hindeuten können.

Erscheinungsbild des Kindes / Jugendlichen / Menschen mit Behinderungen

Zum Beispiel:

- Massive oder sich wiederholende, nicht zu erklärende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Verbrennungen)
- Sehr mager oder sehr dick
- Mehrere Kleidungsschichten übereinander, aufreizende Kleidung
- Hämatome
- Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich

Verhalten des Kindes / Jugendlichen / Menschen mit Behinderungen

Zum Beispiel:

- Verhalten ändert sich abrupt
- Benommen, matt, apathisch oder stark verängstigt, zieht sich sozial zurück
- Sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos
- Deutlich altersunangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Jaktationen (Schaukelbewegungen)
- Wiederholt stark sexualisiertes Verhalten/sexuelle Übergriffe gegenüber anderen
- Wiederholt aggressives Verhalten/Impulsdurchbrüche
- Äußerungen, die sich auf Misshandlung, Missbrauch beziehen
- Sexualwissen und sexuelle Praktiken, die auf das Erleben mit einer Erwachsenen Person hinweisen
- Meidung gewisser Orte
- Aggressivität
- Suizidgedanken/Suizidversuche
- Angst
- Suchtverhalten
- Scham- und Schuldgefühle
- Schlafstörungen, Alpträume
- Probleme mit Grenzen der Intimität

6.2 Verfahren zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII

Die nachfolgend dargestellten Handlungsschritte zum Vorgehen bei einem Verdachtsfall sind für alle Mitarbeitenden transparent, nachvollziehbar und jederzeit am Arbeitsort einsehbar.

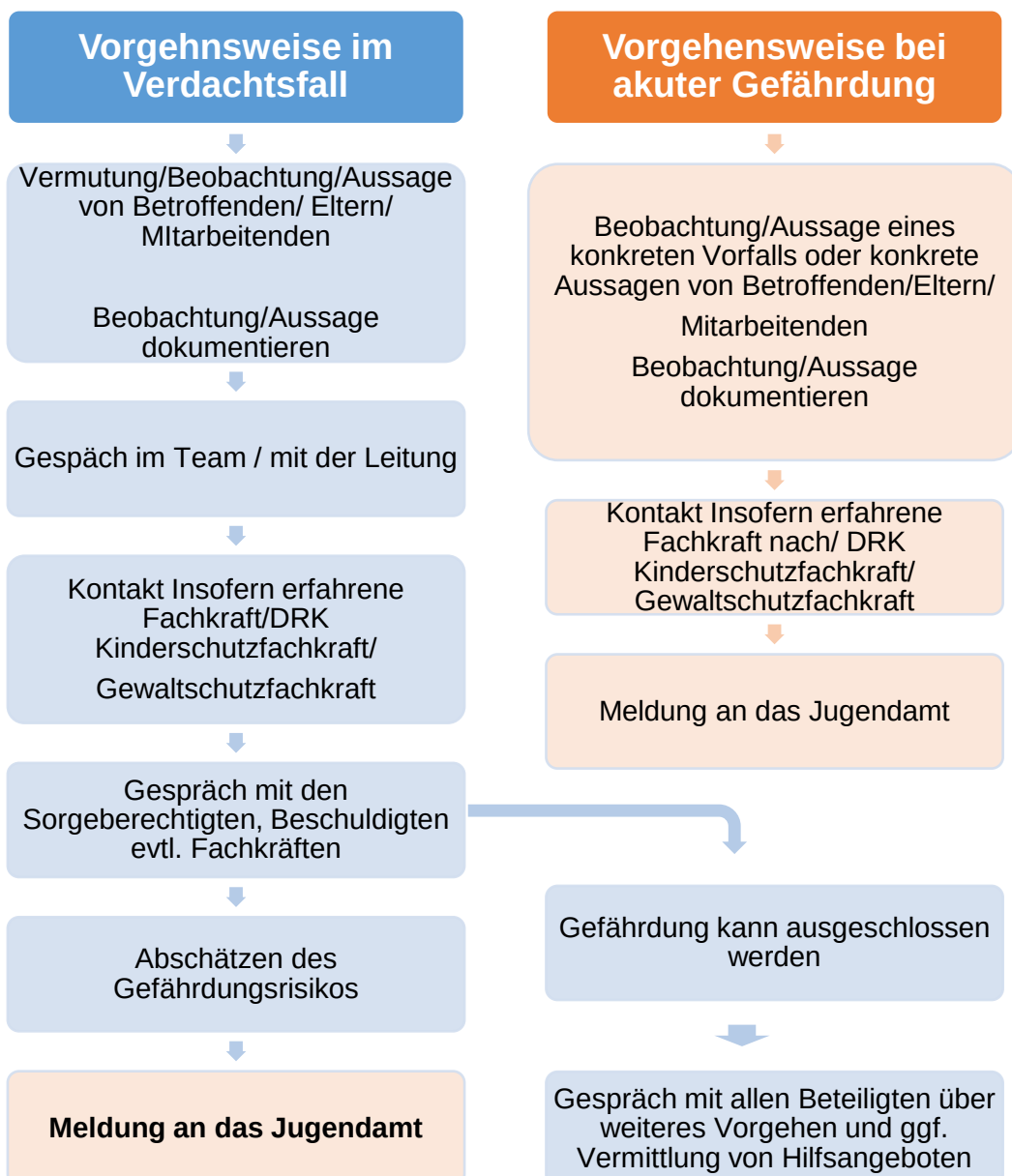
Grundsätzlich sind die direkten Vorgesetzten sowie die weiteren Mitarbeitenden zu informieren, wenn ein Kind, ein/e Jugendliche/r oder ein Mensch mit Behinderungen von einer oder mehreren der oben genannten Belastungen betroffen ist oder es gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung gibt.

In einer kollegialen Beratung tauscht sich das Team über die wahrgenommenen Beobachtungen aus, diesbezüglich werden auch undifferenzierte „Bauchgefühle“ angesprochen und ernst genommen. Die Abteilungsleitung hat hier eine besondere Verantwortung die Möglichkeiten des Kinderschutzes zu nutzen und die Vereinbarungen nach §8a SGB VIII umzusetzen. Alle Beobachtungen werden mit Datum und Namen der beobachtenden Person schriftlich dokumentiert. Bei Auffälligkeiten, die auf eine Gefährdung schließen lassen, wird die DRK Kinderschutzfachkraft

des Kreisverbandes, die Gewaltschutzfachkraft und/oder eine externe Insofern erfahrene Fachkraft zur Fallanalyse einbezogen. Daraus erfolgt ein Maßnahmenkatalog für alle zuständigen Mitarbeitenden. Die Abteilungsleitung informiert umgehend den Träger.

Ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten wird, wenn möglich mit allen Sorgeberechtigten, geführt. Gemeinsam mit den Sorgeberechtigten wird ein Plan mit Maßnahmen für den Schutz des Kindes, des Jugendlichen oder des Menschen mit Behinderungen erstellt und die Umsetzungsschritte besprochen. Das Gespräch wird protokolliert. Gegebenenfalls ist nach dem Gespräch eine erneute Beratung durch eine Insofern erfahrene Fachkraft oder Kinderschutzfachkraft erforderlich, um die Gefährdung einzuschätzen.

Bei einer offensichtlichen und erheblichen Gefährdung oder wenn der Schutzplan nicht ausreichend ist, um die Gefährdung abzuwenden, wird die öffentliche Jugendhilfe als Garant des staatlichen Wächteramtes informiert. Das kann, wenn dies zum Schutz des Kindes, Jugendlichen oder Menschen mit Behinderungen erforderlich ist, ohne vorherige Information an die Sorgeberechtigten erfolgen.



Landkreis	Anonymisierte Beratung (Insofern erfahrene Fachkraft)	Akute Gefährdung	Kinderschutz-fachkraft DRK	Gewaltschutz-fachkraft DRK
Göttingen	AWO Göttingen Tel.: 0551-50091-0	Jugendamt Tel.: 0551-525-3737 (Außerhalb der Dienstzeiten über den Bereitschaftsdienst der Polizei 110)	Jenni Hund, Tel:05541-982623	Aus der Kita Kreiensen: Frau Palaska Aus der Kita Hedemünden Herr Röpke
Northeim	Albert Schweizer Familienwerk Tel.: 05554-99-5986-4	Allgemeiner Sozialdienst Northeim Tel.: 05551-708281		

Bei akuter Gefährdung außerhalb der Dienstzeiten über den Bereitschaftsdienst der Polizei 110

6.3 Verfahren zum Schutzauftrag interne Gefährdung

Die Kenntnis über einen Übergriff durch eine mitarbeitende Person kann über mehrere Wege erfolgen:

- Aussage des Kindes/des Jugendlichen/Menschen mit Behinderungen
- Aussage anderer Personen (Sorgeberechtigte, Besucher*innen...)
- Aussage einer mitarbeitenden Person als Beobachter*in
- Aussage einer mitarbeitenden Person als übergriffige Person

Alle Aussagen und Beobachtungen werden ernst genommen und bearbeitet.

Wenn ein/e mitarbeitende Person eine mögliche gefährdende Situation beobachtet sollte er/sie wie folgt vorgehen:

- Kind/Jugendlichen/Menschen mit Behinderungen in der gefährdenden Situation, wenn möglich, schützen/Situation unterbrechen
- Ruhe bewahren
- Situation nicht interpretieren, sondern Notizen zu dem machen, was aufgefallen ist. Notizen mit Uhrzeit und Datum versehen.
- Mit der/dem übergriffigen Mitarbeiter*in sprechen (sollte dies nicht möglich sein bzw. Ängste bestehen direkte Information an den/die Vorgesetzte/n)
- Vorgesetzte/n informieren (Sollte der Verdacht die/den Vorgesetzte/n betreffen, Träger informieren).

Die/der Vorgesetzte ergreift nach Kenntnisnahme die für die Situation notwendigen Maßnahmen. Die/der Vorgesetzte der Abteilung informiert umgehend den Träger. Bei Auffälligkeiten, die auf eine Gefährdung schließen, wird die DRK Gewaltschutzbeauftragte des Kreisverbandes und/oder eine externe Insofern erfahrene Fachkraft zur Fallanalyse mit einbezogen.

Ein Gespräch mit der/dem übergriffigen Mitarbeitenden findet möglichst zeitnah statt, um eine Beschreibung der Situation ihrerseits zu ermöglichen. Das Gespräch mit der/dem Mitarbeitenden findet im Beisein einer dritten Person statt, über das Gespräch und die Beratung wird ein Protokoll geführt.

Die Sorgeberechtigten/der gesetzliche Vormund des betroffenen Kindes/des Jugendlichen/des Menschen mit Behinderungen werden über den Vorfall informiert, und die Situation wird mit allen Betroffenen aufgearbeitet.

Gemeinsam mit dem Träger werden die möglichen Straf- und/oder zivilrechtlich erforderlichen

Maßnahmen besprochen. Diese sind abhängig von der Schwere der Tat, der Einsicht der/des Mitarbeitenden und eventueller vorheriger Vorkommnisse. Bei einer offensichtlichen und erheblichen Gefährdung ist die Leitung verpflichtet, nach Absprache mit dem Träger, eine Meldung beim Jugendamt und/oder der Polizei zu machen.

Um weitere Vorfälle zu verhindern ist es wichtig möglichst alle Umstände zu kennen, die zu dem Übergriff geführt haben können. Diese können z.B. eine Überforderung der/des Mitarbeitenden oder eine nicht angemessene pädagogische konzeptionelle Vorstellung sein. Mit der/dem Mitarbeitenden wird die Situation aufgearbeitet und der/dem Mitarbeitenden werden weitere Hilfsangebote gemacht. Falls erforderlich wird das Abteilungsteam in diesen Prozess mit einbezogen.

Eine mitarbeitende Person, die übergriffiges Verhalten am Arbeitsplatz gezeigt hat, ist generell verpflichtet, den Vorfall selbstständig bei ihrer Abteilungsleitung zu melden. Die Leitung führt ein Gespräch mit der/dem Mitarbeitenden und schätzt die weiteren Handlungsschritte, wie z.B. das gemeinsame Gespräch mit den Sorgeberechtigten oder der angegriffenen Person ein. Der übergriffigen mitarbeitenden Person werden bei Bedarf Hilfsangebote gemacht. Im Mittelpunkt des Gesprächs steht der Schutz des Kindes/Jugendlichen/Menschen mit Behinderungen und weiterer Personen. Sind diese durch das Verhalten der mitarbeitenden Person nicht weiter gefährdet, kann an dieser Stelle das Gespräch mit der Abteilungsleitung ausreichen.

Die nachfolgenden Beispiele verstehen wir als gefährdende Verhaltensweisen, welche in den Abteilungen nicht geduldet werden:

Körperliche Gewalt z.B.

- Schlagen/ Verletzen
- Schütteln,
- An Gliedmaßen ziehen/zerren/reißen
- Mit Gewalt herunterdrücken

Psychische Gewalt z.B.

- Sozialer Ausschluss
- Anschreien / Beschimpfen
- Diskriminierung
- Nicht-Beachtung
- Vorführen/Bloßstellen
- „Schwarzer“ Humor
- Drohungen

Gewalt durch Machtmissbrauch z.B.

- Am Einschlafen hindern / zum Einschlafen zwingen
- Am Essen und Trinken hindern / zum Essen zwingen
- Ein-/ Aussperren
- Erforderliche Hilfen (z.B. beim Anziehen) verweigern

Sexualisierte Gewalt z.B.

- Keine Intimsphäre zugestehen
- Intimbereich (ohne Notwendigkeit) berühren
- Aufforderung, eigenen Intimbereich zu berühren
- Anzügliche Aussagen
- Küssen, Streicheln, körperliche Nähe erzwingen (gegen den Willen)
- Nackt fotografieren

Gewalt durch Unterlassung



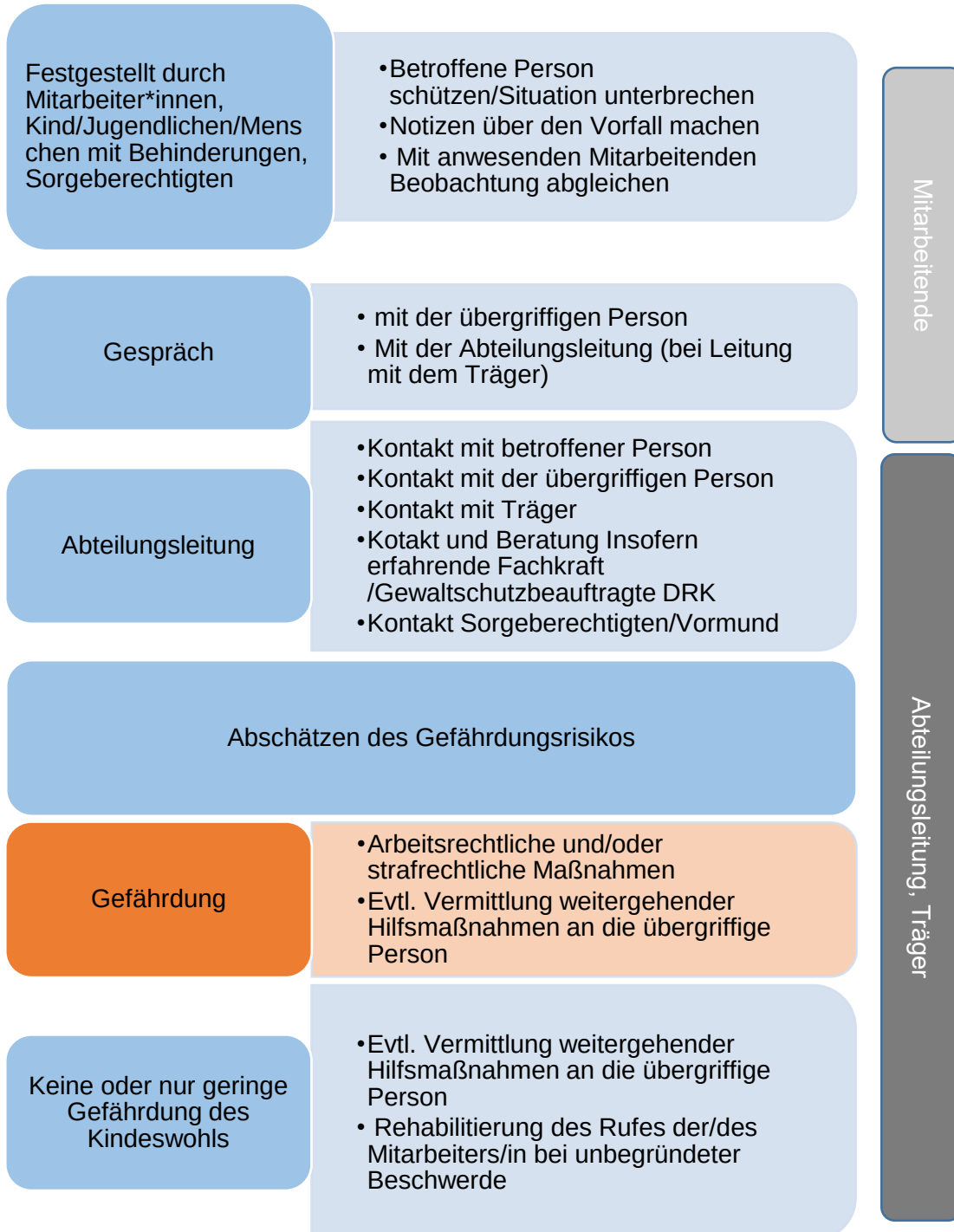
- Wissentliche Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Wissentliche Vernachlässigung der Hygiene (z.B. nicht umziehen, nicht die Windel wechseln, Unterstützung in der Sauberkeitserziehung versagen)

Standard 8

Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, haben eine verbindliche **Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren**. Das Verfahren dazu wird in einer Handlungsempfehlung des Bundesverbandes formuliert.

Vorgehen im Falle von Grenzübergreifenden Verhalten durch eine/n Mitarbeiter/in



7. Fortbildungen und Fachberatung

Neue Mitarbeitende werden bei der Neueinstellung zu den Thematiken des Gewaltschutzes, insbesondere sexualisierter Gewalt, belehrt. Alle 2 Jahre findet für Mitarbeitende ein Fortbildungsangebot statt, welches von der DRK Kinderschutz-Fachkraft, den Gewaltschutzbeauftragten des Kreisverbandes und/oder einer externen Fachkraft vorbereitet und durchgeführt wird. Alle Mitarbeitenden erhalten eine jährliche Unterweisung durch die Leitungskräfte in den Abteilungen zum Thema Kindeswohlgefährdung und dem Ablaufschema nach § 8a SGB VIII.

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Supervisionen erhalten die Qualität in den Abteilungen und fördern eine Sicherheit im Vorgehen im Falle einer Gefährdung. Das eigene Wissen immer wieder aufzufrischen, neue Mitarbeitende abzuholen und so Aspekte des Kinderschutzes nachhaltig zu verankern, beschreibt die Ziele eines erfolgreichen Fort- und Weiterbildungskonzeptes.

Standard 7

Verbandsinterne Strukturen

Jeder Landesverband bzw. der Verband der Schwesternschaften und der Bundesverband benennt **eine hauptamtliche Person, die auf dem Gebiet der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt.** Diese Person prüft, auf welchen Ebenen ein Netzwerk von Vertrauenspersonen für den haupt- und/oder ehrenamtlichen Bereich notwendig ist und implementiert dies.

8. Adressen und Anlaufstellen

8.1 Landkreis Göttingen

Anonyme Beratung durch eine Insofern erfahrenen Fachkraft

- AWO Göttingen
Hospital Str. 10
37073 Göttingen
Tel. 0551 / 500910
- Caritas Duderstadt/Göttingen (für die Gemeinde Bovenden)
Tel.: 05527 / 98 13-60
- Bei Vermutung von Beratungs- und Fachzentrum sexuelle
sexueller Gewalt und/oder und häusliche Gewalt
Phoenix Göttingen
Tel.: 0551 / 499 4556

Meldung bei akuter Gefährdung

Jugendamt Göttingen

Tel.: 0551 / 525 3737

Außerhalb der Öffnungszeiten, am Wochenende und an Feiertagen Kontaktherstellung über die Polizei (110)

Beratungsstellen für Familien

- Netzwerk Frühe Hilfen
und Kinderschutz
in Stadt und Landkreis Göttingen
Tel.: 0551 / 400 4050
- Netzwerk Frühe Hilfen Beratung und Hilfsangebote für Eltern
und Fachpersonal für Kinder von 0-6 Jahren
Tel.: 0551 / 525589

Hann. Münden

- AWO – Erziehungsberatungsstelle
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2
34346 Hann. Münden
Tel.: 05541 / 73131

9. Anhang

9.1 Ablaufschema Kindeswohlgefährdung Landkreis Göttingen

Kindeswohlgefährdung?

Sie haben ein Recht auf Beratung,
wenn Sie sich Sorgen um ein Kind machen

Ärzt(e)*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, ... beobachten
Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung*

Vermutung/Sorge

und ihr Arbeitsort befindet sich im Landkreis Göttingen

Sie beraten sich im eigenen Team

z.B. mit Leitung oder zuständiger
Kollegin / zuständigem Kollegen.
Wird ihre Einschätzung geteilt?

ACHTUNG:

„[...] soweit hierdurch der wirksame
Schutz des Kindes oder des Jugendli-
chen nicht in Frage gestellt wird.“
(§ 4 Abs. 1 KKG)

Sie erörtern ihre Sorgen mit den Kindern,
Jugendlichen, Eltern ... bieten Hilfen an
vorsichtiges Gespräch, Beobachtungen anspre-
chen, Unterstützungsangebote aufzeigen, Brücke
bauen ins Hilfesystem

Wenn Eltern nicht bereit oder nicht in
der Lage sind, Hilfe anzunehmen oder
die Situation zu verändern, dann ...

Sie beraten sich kostenlos und anonymisiert
mit einer Kinderschutzfachkraft für den Landkreis Göttingen:

AWO Göttingen
Tel.: 0551 / 50091-0
Hann. Münden, Staudenberg,
Adelsheim, Rosdorf, Friedland,
Dorsteil

Caritas Duderstadt/Göttingen
Tel.: 05527 / 98 13-60
Duderstadt, Gleddelshausen, Bovenland,
Gleichen, Radolshausen

Osterode am Harz
Tel.: 0175 / 344 52 24
Bad Grund, Bad Lauterberg, Bad Sachsa,
Hartort, Heuberg, Osterode, Walkenried

Bei Vermutung von
sexueller Gewalt und/oder
(elterlicher) Partnerschaftsgewalt:

**Beratungs- und Fachzentrum sexuelle
und häusliche Gewalt phoenix Göttingen**
Tel.: 0551 / 499 4556

Wenn das Kind nicht gefährdet ist, treten Sie
mit den Ergebnissen der Fachberatung wieder
in Kontakt mit den Kindern/Jugendlichen/Eltern

Wenn das Kind gefährdet ist

Wenn es Ihnen nicht gelingt, die Gefährdung auf diesem Weg einzuschätzen
und abzuwenden, dann können Sie sich auch an das Jugendamt wenden
und die Situation – ggf. auch noch einmal anonymisiert – besprechen

* Vernachlässigung, körperliche, seelische, sexuelle Gewalt an Kindern und Partnerschaftsgewalt

**NETZWERK
FRÜHE HILFEN &
KINDERSCHUTZ**

STADT UND
LANDKREIS
GÖTTINGEN



Akute Gefährdung

Landkreis Göttingen

Sie informieren
das Jugendamt
Tel.: 0551 / 525 3737

Außerhalb der Dienstzeiten,
an Wochenenden und
Feiertagen kann der
Rufbereitschaftsdienst über
die Polizei: 110
kontaktiert werden

LANDKREIS GÖTTINGEN

Netzwerk Frühe Hilfen
und Kinderschutz
in Stadt und Landkreis Göttingen
Tel.: 0551 / 525 2589

10. Quellenverzeichnis

- „Arbeitshilfen zum Bundeskinderschutzgesetz“ DRK e.V. Generalsekretariat 2013
- „Qualitätsstandard: Kinderschutz und Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung in der Kita nach § 8a SGB VIII“ DRK Landesverband Niedersachsen e.V. 2010
- „Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen“ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 9. Auflage
- „Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen Eine praktische Anleitung“ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Bonn 1979
- „Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen“, Kinderschutzzentrum Berlin 2009
- „Kindesvernachlässigung. Erkennen-Beurteilen-Handeln“ 2.Auflage Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. Institut für soziale Arbeit e.V. Münster/Wuppertal 2006
- „Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch“ Deegener/Körner (Hrsg.) Hogrefe Verlag 2005
- „Kindeswohlgefährdung“ Erwin Jordan Juventa 2006
- „Wenn Eltern überfordert sind...“ Sucht-Armut-Vernachlässigung, Handlungsorientierungen für die Arbeit in Kindertagesstätten und Grundschulen, 2. Auflage, Hannover 2006
- „Vernachlässigung von Kindern. Erscheinungsformen – Hintergründe – Hilfen“ Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (Hrsg.) 2. Auflage, Hannover 2000
- „Mit schwierigen Kindern umgehen“ Sabine Herm Herder 2003
- „Beratungsgespräche mit Eltern bei kindlichen Verhaltensauffälligkeiten“ Hane Willy Weka Media Kissingen 2003
- Kaus Utz, „Gewalt gegen Kinder“
- *Universitätsklinikum Ulm, Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz, Version Klein- und Vorschulkinder, im Netz unter https://www.institut-ke.de/cms/upload/Material/Deutschland/Wahrnehmungsb-Kinder_130924.pdf (Abgerufen am 12.01.2022)*
- <https://www.landkreisgoettingen.de/unser-service/buergerservice/informationen-broschueren-und-satzungen/kindewohlgefaehrdung-ablaufsche.html> (Abgerufen am 12.02.2022)
- Franziska Schubert-Suffrian in kindergarten heute „Voll unfair – ein Beschwerdeverfahren für Kinder entwickeln“ 9/2013 S.9



- Niedersächsisches Kultusministerium. (2002). Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (24.10.2019 Ausg.).
- Niedersächsisches Kultusministerium. (2018). Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder. Hannover.
- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)
- <https://www.indipaed.de/pages/magazin?p=die-neue-indipaed-verhaltensampel-ist-da> (Abgerufen am: 30.01.2023)
- Kinderrechte in der Kita, Jörg Maywald, Herder Verlag 2016
- Wir kennen unsere Rechte, kindergarten heute, praxis kompakt 2018)